



ZWECKVERBAND ABFALLWIRTSCHAFT OBERES ELBTAL

Vergabeunterlagen

Teil I

Anschreiben

(Aufforderung zur Abgabe eines Angebots und Angebotsschreiben)

Übernahme und Bereitstellung von Papierabfällen aus dem Verbandsgebiet

Vergabe-Nr. 2025-14-GF-EU

Inhalt

Aufforderung zur Abgabe eines Angebots

Formblatt VgV-I-1

Angebotsschreiben

Formblatt VgV-I-2

Vergabestelle	
Zweckverband Abfallwirtschaft Oberes Elbtal Meißner Straße 151 a, 01445 Radebeul	
Telefon	Telefax
+49 351 40404-231 +49 351 40404-232	+49 351 40404-444
E-Mail	
vergabestelle@zaoe.de	

Verfahrensart	
<input checked="" type="checkbox"/>	Offenes Verfahren
<input type="checkbox"/>	Nichtoffenes Verfahren
<input type="checkbox"/>	Verhandlungsverfahren
<input type="checkbox"/>	Wettbewerblicher Dialog
<input type="checkbox"/>	Innovationspartnerschaft

--

Ablauf der Angebotsfrist	
Datum: 30.09.2025	Uhrzeit: 14:00 Uhr
Ort: Meißner Straße 151 a 01445 Radebeul	
Bindefrist endet am	
Datum: 31.01.2026	

Aufforderung zur Abgabe eines Angebots

Leistung Übernahme und Bereitstellung von Papierabfällen aus dem Verbandsgebiet	Vergabenummer 2025-14-GF-EU
--	--------------------------------

<p>A) Anlagen, die beim Bieter verbleiben und im Vergabeverfahren zu beachten sind</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> VgV-I-1 Aufforderung zur Abgabe eines Angebots</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> VgV-II-1 Bewerbungsbedingungen für die Vergabe von Leistungen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> VgV-II-13 Zuschlagskriterien</p>
--

<p>B) Anlagen, die beim Bieter verbleiben und Vertragsbestandteil werden</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> VgV-III-1 Leistungsbeschreibung</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> VgV-III-2 Vertragsbedingungen</p>

<p>C) Anlagen, die mit dem Angebot einzureichen sind</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> VgV-I-2 Angebotsschreiben</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> VgV-II-2 Erklärung zur Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> VgV-II-3 Erklärung zur wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> VgV-II-4 Erklärung zur technischen und beruflichen Leistungsfähigkeit</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> VgV-II-5 Erklärung zum Nichtvorliegen von Ausschlussgründen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> VgV-II-5.1 Erklärung zur Umsetzung von Artikel 5k Absatz 3 der Verordnung (EU) 2022/576 des Rates vom 8. April 2022</p>
--

D) Anlagen, die, soweit erforderlich, ausgefüllt mit dem Angebot einzureichen sind

- VgV-II-6 Verzeichnis der Unterauftragnehmerleistungen
- VgV-II-8 Erklärung der Bietergemeinschaft
- VgV-II-9 Verzeichnis über Art und Umfang der Leistungen, für die sich der Bieter der Kapazitäten anderer Unternehmen bedienen wird

E) Anlagen, die ausgefüllt auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle einzureichen sind

- VgV-II-7 Verpflichtungserklärung anderer Unternehmen

1. Es wird beabsichtigt, die in beiliegender Leistungsbeschreibung bezeichneten Leistungen im Namen und für Rechnung zu vergeben

Zweckverband Abfallwirtschaft Oberes Elbtal, Meißner Straße 151 a, 01445 Radebeul

2. Auskünfte

Auskünfte werden erteilt von:

Name

Frau Retsch oder Frau Hörig

Telefon

+49 351 40404-231

+49 351 40404-232

Telefax

+49 351 40404-444

E-Mail

vergabestelle@zaoe.de

Anschrift

Meißner Straße 151 a, 01445 Radebeul

3. Vorlage von Nachweisen und Unterlagen

Folgende Nachweise und Unterlagen sind mit dem Angebot einzureichen

- siehe Auftragsbekanntmachung
- _____

Folgende Nachweise und Unterlagen sind auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle vorzulegen

- siehe Auftragsbekanntmachung
- VgV-II-10 Nachweis der Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung
- VgV-II-11 Nachweis der wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit
- VgV-II-12 Nachweis der technischen und beruflichen Leistungsfähigkeit

4. Losweise Vergabe

- Nein
- Ja, Angebote sind möglich für
 - alle Lose (alle Lose müssen angeboten werden)
 - ein Los oder mehrere Lose
 - eine maximale Anzahl an Losen (Angaben zur Höchstzahl siehe Auftragsbekanntmachung oder Zuschlagskriterien)

5. Nebenangebote

- Nebenangebote sind nicht zugelassen, Nr. 4 der Bewerbungsbedingungen gilt nicht
- Nebenangebote sind zugelassen – ausgenommen Nebenangebote, die ausschließlich Preisnachlässe mit Bedingungen beinhalten
 - für die gesamte Leistung
 - nur für nachfolgend genannte Bereiche:
 - mit Ausnahme nachfolgend genannter Bereiche:
 - unter folgenden weiteren Bedingungen:

6. Angebotswertung

Kriterien für die Wertung der Angebote

- Preis
- siehe Auftragsbekanntmachung
- Zuschlagskriterien (gemäß Formblatt VgV-II-13)

7. Angebotsabgabe

Angebote können abgegeben werden

- elektronisch in Textform
- elektronisch mit fortgeschrittener Signatur
- elektronisch mit qualifizierter Signatur

Bei elektronischer Angebotsübermittlung in Textform ist der Bieter und die natürliche Person, die die Erklärung abgibt, zu benennen; falls vorgegeben, ist das Angebot mit der geforderten Signatur zu versehen. Das Angebot ist zusammen mit den Anlagen bis zum Ablauf der Angebotsfrist über die Vergabepattform der Vergabestelle zu übermitteln.

8. Behörde gemäß § 156 GWB, an die sich der Bewerber oder Bieter zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen die Vergabebestimmungen wenden kann

1. Vergabekammer des Freistaates Sachsen
Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Leipzig
Braustraße 2, 04107 Leipzig
Telefon: +49 341 977-3800, Fax: +49 341 977-1049, E-Mail: vergabekammer@lds.sachsen.de

Name und Anschrift des Bieters

Ort:
Datum:
Telefon:
Fax:
E-Mail:
Ust.-ID-Nr.:
HR-Nr.:

Name und Anschrift der Vergabestelle
Zweckverband Abfallwirtschaft Oberes Elbtal
Meißner Straße 151a
01445 Radebeul

Angebotsschreiben

Leistung Übernahme und Bereitstellung von Papierabfällen aus dem Verbandsgebiet	Vergabenummer 2025-14-GF-EU
--	--------------------------------

Anlagen:¹

- VgV-II-2 Erklärung zur Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung
- VgV-II-3 Erklärung zur wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit
- VgV-II-4 Erklärung zur technischen und beruflichen Leistungsfähigkeit
- VgV-II-5 Erklärung zum Nichtvorliegen von Ausschlussgründen
- VgV-II-5.1 Erklärung zur Umsetzung von Artikel 5k Absatz 3 der Verordnung (EU) 2022/576 des Rates vom 8. April 2022
- VgV-II-6 Verzeichnis der Unterauftragnehmerleistungen
- VgV-II-7 Verpflichtungserklärung anderer Unternehmen
- VgV-II-8 Erklärung der Bietergemeinschaft
- VgV-II-9 Verzeichnis über Art und Umfang der Leistungen, für die sich der Bieter der Kapazitäten anderer Unternehmen bedienen wird

1. Angebot gilt für Lose

- Los 1 - Region Meißen [Mei] – PPK Bereitstellung
- Los 2 - Region Riesa-Großenhain [RG] – PPK Bereitstellung
- Los 3 - Region Sächsische Schweiz [SäS] – PPK Bereitstellung
- Los 4 - Region Weißeritzkreis [Wk] – PPK Bereitstellung

¹ Vom Bieter anzukreuzen und beizufügen

2. Leistungen durch Unterauftragnehmer

- Ja
 Nein

Für den Fall, dass wir für die Erbringung der Leistung Unterauftragnehmer einsetzen, fügen wir dem Angebot das ausgefüllte Formblatt VgV-II-6 bei.

3. Übernahmestelle

Los 1 - Region Meißen [Mei] – PPK Bereitstellung

Los 2 - Region Riesa-Großenhain [RG] – PPK Bereitstellung

Los 3 - Region Sächsische Schweiz [Säs] – PPK Bereitstellung

Los 4 - Region Weißeritzkreis [Wk] – PPK Bereitstellung

4. Leistungsverzeichnis

Der Bieter hat die Möglichkeit, mengenabhängige Entgelte [EUR/t] anzubieten.

Eintragungen sind in **Spalte 3** und **Spalte 6** vorzunehmen (schraffierte Felder). Nur die in **Spalte 3** eingetragenen Entgelte sind maßgeblich für die Angebotsauswertung.

Die in Spalte 6 ermittelbaren Beträge dienen zur Orientierung für den Bieter. Sollten die Eintragungen in Spalte 6 fehlerhaft sein, so unterliegen sie nicht der Angebotsauswertung.

Wird für einzelne Positionen kein Entgelt angeboten, so ist dies zweifelsfrei und deutlich durch eine entsprechende Eintragung kenntlich zu machen (z. B. "0,00" oder "-,-").

Die angebotenen Entgelte sind ohne gesetzliche Mehrwertsteuer und ohne Vorzeichen einzutragen.

Alle Preise sind Festpreise. Eine Preisanpassung ist nur nach den Bestimmungen in den Vertragsbedingungen möglich.

Los 1 - Region Meißen [Mei] – PPK Bereitstellung					
Pos.	Bezeichnung	Entgelt [EUR/ME]	Faktor [Wert/Jahr]	Mengeneinheit [ME]	Gesamt Sp. 3 × Sp. 4 [EUR/Jahr]
1	2	3	4	5	6
1)	mengenabhängiges Entgelt (Übernahme, Umschlag, Bereitstellung und Verladung zur Verwertung)		4.073	t	
2)	mengenabhängiges Entgelt ² (Übernahme, Umschlag, Bereitstellung und Verladung zur Herausgabe an duale Systeme)		2.727	t	
3)	Summe Nettoentgelte				
4)	Bruttoentgelt (zzgl. gesetzl. MwSt.)				

Los 2 - Region Riesa-Großenhain [RG] – PPK Bereitstellung					
Pos.	Bezeichnung	Entgelt [EUR/ME]	Faktor [Wert/Jahr]	Mengeneinheit [ME]	Gesamt Sp. 3 × Sp. 4 [EUR/Jahr]
1	2	3	4	5	6
1)	mengenabhängiges Entgelt (Übernahme, Umschlag, Bereitstellung und Verladung zur Verwertung)		2.806	t	
2)	mengenabhängiges Entgelt ³ (Übernahme, Umschlag, Bereitstellung und Verladung zur Herausgabe an duale Systeme)		1.878	t	
3)	Summe Nettoentgelte				
4)	Bruttoentgelt (zzgl. gesetzl. MwSt.)				

Los 3 - Region Sächsische Schweiz [SäS] – PPK Bereitstellung					
Pos.	Bezeichnung	Entgelt [EUR/ME]	Faktor [Wert/Jahr]	Mengeneinheit [ME]	Gesamt Sp. 3 × Sp. 4 [EUR/Jahr]
1	2	3	4	5	6
1)	mengenabhängiges Entgelt (Übernahme, Umschlag, Bereitstellung und Verladung zur Verwertung)		3.412	t	
2)	mengenabhängiges Entgelt ⁴ (Übernahme, Umschlag, Bereitstellung und Verladung zur Herausgabe an duale Systeme)		2.395	t	
3)	Summe Nettoentgelte				
4)	Bruttoentgelt (zzgl. gesetzl. MwSt.)				

² aktuell 100 % Herausgabe
³ aktuell 100 % Herausgabe
⁴ aktuell 100 % Herausgabe

Los 4 - Region Weißeritzkreis [Wk] – PPK Bereitstellung					
Pos.	Bezeichnung	Entgelt [EUR/ME]	Faktor [Wert/Jahr]	Mengeneinheit [ME]	Gesamt Sp. 3 × Sp. 4 [EUR/Jahr]
1	2	3	4	5	6
1)	mengenabhängiges Entgelt (Übernahme, Umschlag, Bereitstellung und Verladung zur Verwertung)	_____ , _____	3.149	t	_____ , _____
2)	mengenabhängiges Entgelt ⁵ (Übernahme, Umschlag, Bereitstellung und Verladung zur Herausgabe an Systeme)	_____ , _____	2.210	t	_____ , _____
3)	Summe Nettoentgelte				_____ , _____
4)	Bruttoentgelt (zzgl. gesetzl. MwSt.)				_____ , _____

Wir halten uns an unser Angebot bis zum Ablauf der Bindefrist gebunden.

Ort, Datum, Name (in Druckbuchstaben) und Funktion der natürlichen Person, die das Angebot abgibt

Ist das Angebotsschreiben nicht mit dem Namen der natürlichen Person versehen die das Angebot abgibt, wird das Angebot ausgeschlossen.

⁵ aktuell 100 % Herausgabe



ZWECKVERBAND ABFALLWIRTSCHAFT OBERES ELBTAL

Vergabeunterlagen

Teil II

Verfahrensbeschreibung

(Bewerbungsbedingungen und Eignungs- und Zuschlagskriterien)

Übernahme und Bereitstellung von Papierabfällen aus dem Verbandsgebiet

Vergabe-Nr. 2025-14-GF-EU

Inhalt

Bewerbungsbedingungen für die Vergabe von Leistungen

Formblatt VgV-II-1

Erklärung zur Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung

Formblatt VgV-II-2

Erklärung zur wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit

Formblatt VgV-II-3

Erklärung zur technischen und beruflichen Leistungsfähigkeit

Formblatt VgV-II-4

Erklärung zum Nichtvorliegen von Ausschlussgründen

Formblatt VgV-II-5

Erklärung zur Umsetzung von Artikel 5k Absatz 3 der Verordnung (EU) 2022/576 des Rates vom 8. April 2022

Formblatt VgV-II-5.1

Verzeichnis der Unterauftragnehmerleistungen

Formblatt VgV-II-6

Verpflichtungserklärung anderer Unternehmen

Formblatt VgV-II-7

Erklärung der Bietergemeinschaft

Formblatt VgV-II-8

Verzeichnis über Art und Umfang der Leistungen der Kapazitäten anderer Unternehmen

Formblatt VgV-II-9

Nachweis der Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung

Formblatt VgV-II-10

Nachweis der wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit

Formblatt VgV-II-11

Nachweis der technischen und beruflichen Leistungsfähigkeit

Formblatt VgV-II-12

Zuschlagskriterien

Formblatt VgV-II-13

Leistung Übernahme und Bereitstellung von Papierabfällen aus dem Verbandsgebiet	Vergabenummer 2025-14-GF-EU
--	--------------------------------

Bewerbungsbedingungen für die Vergabe von Leistungen

1. Mitteilung von Unklarheiten in den Vergabeunterlagen

- 1.1 Enthalten die Vergabeunterlagen nach Auffassung des Bieters Unklarheiten, Unvollständigkeiten oder Fehler, so hat er unverzüglich die Vergabestelle vor Angebotsabgabe in Textform darauf hinzuweisen. Änderungen und Ergänzungen an den Vergabeunterlagen sind nicht zulässig. Sie haben den Ausschluss des Angebotes zur Folge.
- 1.2 Die Vergabeunterlagen können in elektronischer Form auch ohne Registrierung über die Vergabeplattform des Auftraggebers (www.evergabe.de) heruntergeladen werden. Es obliegt daher den Bietern, sich regelmäßig bis zum Ablauf der Angebotsfrist über neue Bieterinformationen auf der Vergabeplattform des Auftraggebers zu informieren. Es besteht sonst das Risiko, dass das Angebot von der Vergabe ausgeschlossen wird, weil Unterlagen abgegeben werden, die nicht mehr dem aktuellen Stand der Anforderungen entsprechen. Die Bieter können auch in der Vergabestelle (vergabestelle@zaoe.de) Anfragen zu neuen Bieterinformationen zum aktuellen Vergabeverfahren stellen.

2. Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen

- 2.1 Angebote von Bietern, die sich im Zusammenhang mit diesem Vergabeverfahren an einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung beteiligen, werden ausgeschlossen.
- 2.2 Zur Bekämpfung von Wettbewerbsbeschränkungen haben die Bieter auf Verlangen Auskünfte darüber zu geben, ob und auf welche Art er wirtschaftlich und rechtlich mit Unternehmen verbunden ist.

3. Angebot

- 3.1 Das Angebot ist in deutscher Sprache abzufassen.
- 3.2 Für das Angebot sind die von der Vergabestelle vorgegebenen Vordrucke zu verwenden. Das Angebot ist bis zu dem von der Vergabestelle angegebenen Ablauf der Angebotsfrist einzureichen. Ein nicht form- oder fristgerecht eingereichtes Angebot wird ausgeschlossen.
- 3.3 Eine selbstgefertigte Abschrift oder eine Kurzfassung des Leistungsverzeichnisses ist zulässig.
- 3.4 Die von der Vergabestelle vorgegebene Langfassung des Leistungsverzeichnisses ist allein verbindlich.
- 3.5 Unterlagen, die von der Vergabestelle nach Angebotsabgabe verlangt werden, sind zu dem von der Vergabestelle bestimmten Zeitpunkt einzureichen.

- 3.6 Alle Angebotspreise (Entgelte) sind in Euro mit höchstens drei Nachkommastellen und ohne Umsatzsteuer anzugeben. Der Umsatzsteuerbetrag ist unter Zugrundelegung des geltenden Steuersatzes gegebenenfalls am Schluss des Angebotes hinzuzufügen.
- 3.7 Änderungen bzw. Berichtigungen zu den Angeboten können bis zum Ende der Angebotsfrist auf elektronischem Wege über die Vergabepattform des Auftraggebers (www.evergabe.de) eingereicht werden. Angebote können bis zum Ende der Angebotsfrist zurückgezogen werden.
- 3.8 Von der Wertung werden Angebote ausgeschlossen, die Eignungskriterien nicht erfüllen, und Angebote, die nicht den Erfordernissen des § 53 VgV genügen, insbesondere:
- Angebote, die nicht form- oder fristgerecht eingegangen sind, es sei denn, der Bieter hat dies nicht zu vertreten,
 - Angebote, die nicht die geforderten oder nachgeforderten Unterlagen enthalten,
 - Angebote, in denen Änderungen des Bieters an seinen Eintragungen nicht eindeutig und zweifelsfrei sind,
 - Angebote, bei denen Änderungen oder Ergänzungen an den Vergabeunterlagen vorgenommen worden sind,
 - Angebote, die nicht die erforderlichen Preisangaben enthalten, es sei denn, es handelt sich um unwesentliche Einzelpositionen, deren Einzelpreise den Gesamtpreis nicht verändern oder die Wertungsreihenfolge und den Wettbewerb nicht beeinträchtigen, oder
 - Nebenangebote, die nicht zugelassen sind.
- 3.9 Unter Einhaltung der Grundsätze der Transparenz und der Gleichbehandlung können Bieter aufgefordert werden, fehlende, unvollständige oder fehlerhafte unternehmensbezogene Unterlagen, insbesondere Eigenerklärungen, Angaben, Bescheinigungen oder sonstige Nachweise nachzureichen, zu vervollständigen oder zu korrigieren oder fehlende oder unvollständige leistungsbezogene Unterlagen nachzureichen oder zu vervollständigen. Die Aufforderung zur Nachreichung, Vervollständigung oder Korrektur der Unterlagen wird von der Vergabestelle mit einer Frist versehen. Nach Ablauf der gesetzten Frist werden unvollständige Angebote ausgeschlossen.

4. Nebenangebote

- 4.1 Nebenangebote müssen die geforderten Mindestanforderungen erfüllen; dies ist mit Angebotsabgabe nachzuweisen.
- 4.2 Der Bieter hat die in Nebenangeboten enthaltenen Leistungen eindeutig und erschöpfend zu beschreiben; die Gliederung des Leistungsverzeichnisses ist, soweit möglich, beizubehalten. Nebenangebote müssen alle Leistungen umfassen, die zu einer einwandfreien Ausführung der Leistung erforderlich sind. Soweit der Bieter eine Leistung anbietet, deren Ausführung nicht in den Vergabeunterlagen geregelt ist, hat er im Angebot entsprechende Angaben über Ausführung und Beschaffenheit dieser Leistung zu machen.
- 4.3 Nebenangebote sind, soweit sie Teilleistungen (Positionen) des Leistungsverzeichnisses beeinflussen (ändern, ersetzen, entfallen lassen, zusätzlich erfordern), nach Mengenansätzen und Einzelpreisen aufzugliedern (auch bei Vergütung durch Pauschalsumme).

4.4 Nebenangebote, die den Nummern 4.1 bis 4.3 nicht entsprechen, werden von der Wertung ausgeschlossen.

5. Bietergemeinschaften

5.1 Die Bietergemeinschaft hat mit dem Angebot eine schriftliche Erklärung aller Mitglieder in Textform abzugeben,

- in der die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft im Auftragsfall erklärt ist,
- in der alle Mitglieder aufgeführt sind und der für die Durchführung des Vertrags bevollmächtigte Vertreter bezeichnet ist,
- dass der bevollmächtigte Vertreter die Mitglieder gegenüber dem Auftraggeber rechtsverbindlich vertritt,
- aus der hervorgeht, dass alle Mitglieder als Gesamtschuldner haften.

5.2 Auf Verlangen der Vergabestelle ist eine von allen Mitgliedern unterzeichnete bzw. fortgeschritten oder qualifiziert signierte Erklärung abzugeben.

5.3 Sofern nicht im Offenen Verfahren ausgeschrieben wird, werden Angebote von Bietergemeinschaften, die sich erst nach der Aufforderung zur Angebotsabgabe aus aufgeforderten Unternehmern gebildet haben, nicht zugelassen.

5.4 Die Bietergemeinschaft wird hinsichtlich der Eignungsanforderungen wie ein Einzelbieter behandelt.

6. Kapazitäten anderer Unternehmen (Unteraufträge, Eignungsleihe)

6.1 Beabsichtigt der Bieter, Teile der Leistung von anderen Unternehmen (Unterauftragnehmer) ausführen zu lassen oder sich bei der Erfüllung eines Auftrages im Hinblick auf die erforderliche wirtschaftliche, finanzielle, technische oder berufliche Leistungsfähigkeit anderer Unternehmen zu bedienen, so muss er auf Anforderung die hierfür vorgesehenen Leistungen/Kapazitäten in seinem Angebot benennen. Der Bieter hat auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle zu einem von ihr bestimmten Zeitpunkt nachzuweisen, dass ihm die erforderlichen Kapazitäten der anderen Unternehmen zur Verfügung stehen und diese Unternehmen geeignet sind. Er hat den Namen, den gesetzlichen Vertreter sowie die Kontaktdaten dieser Unternehmen anzugeben und entsprechende Verpflichtungserklärungen dieser Unternehmen vorzulegen.

6.2 Nimmt der Bieter in Hinblick auf die Kriterien für die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit im Rahmen einer Eignungsleihe die Kapazitäten anderer Unternehmen in Anspruch, müssen diese gemeinsam für die Auftragsausführung haften; die Haftungserklärung ist gleichzeitig mit der „Verpflichtungserklärung“ abzugeben.

6.3 Der Bieter hat andere Unternehmen, bei denen Ausschlussgründe vorliegen oder die das entsprechende Eignungskriterium nicht erfüllen, innerhalb einer von der Vergabestelle gesetzten Frist zu ersetzen.

7. Nachweis der Eignung

- 7.1 Unternehmen haben als Nachweis der Eignung für die zu vergebende Leistung mit dem Angebot
- entweder die in der Auftragsbekanntmachung oder der Aufforderung zur Interessensbestätigung angegebenen Unterlagen (Eigenerklärungen, Angaben, Bescheinigungen und sonstige Nachweise)
 - oder eine Einheitliche Europäische Eigenerklärung (EEE) als vorläufigen Nachweis vorzulegen.
- 7.2 Bei Einsatz von anderen Unternehmen gemäß Nummer 6 sind auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle die Unterlagen oder die EEE auch für diese abzugeben. Gelangt das Angebot in die engere Wahl, sind Eigenerklärungen (auch die der anderen Unternehmen) auf gesondertes Verlangen durch Vorlage der genannten Bescheinigungen zuständiger Stellen zu bestätigen. Bescheinigungen, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, ist eine Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen.
- 7.3 Die Verpflichtung zur Vorlage von Eigenerklärungen und Bescheinigungen entfällt, soweit die Eignung (Bieter und benannte andere Unternehmen) bereits im Teilnahmewettbewerb nachgewiesen wird.

Leistung Übernahme und Bereitstellung von Papierabfällen aus dem Verbandsgebiet	Vergabenummer 2025-14-GF-EU
--	--------------------------------

Erklärung zur Befähigung und Erlaubnis der Berufsausübung¹

Verfahrensart	
<input checked="" type="checkbox"/> Offenes Verfahren	<input type="checkbox"/> Wettbewerblicher Dialog
<input type="checkbox"/> Nichtoffenes Verfahren	<input type="checkbox"/> Innovationspartnerschaft
<input type="checkbox"/> Verhandlungsverfahren	

<input type="checkbox"/> Bieter	Name
<input type="checkbox"/> Mitglied der Bietergemeinschaft	
<input type="checkbox"/> Unterauftragnehmer	
<input type="checkbox"/> Anderes Unternehmen	

Eintragung in einem Berufs- oder Handelsregister
<p>Wir erklären, über eine Befähigung und Erlaubnis der Berufsausübung zu verfügen.</p> <p>Falls unser Angebot in die engere Wahl kommt, werden wir auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle innerhalb einer gesetzten, angemessenen Frist die Befähigung und Erlaubnis der Berufsausübung entsprechend der Rechtsvorschriften des Staats, in dem wir niedergelassen sind durch Vorlage einer Eintragung in einem Berufs- oder Handelsregister dieses Staats oder auf andere Weise die erlaubte Berufsausübung nachweisen.</p>

Das Angebot wird ausgeschlossen, wenn die Unterlagen nicht vollständig innerhalb der gesetzten Frist vorgelegt werden.
--

¹ § 44 Abs. 1 Vergabeverordnung (VgV)

Leistung Übernahme und Bereitstellung von Papierabfällen aus dem Verbandsgebiet	Vergabenummer 2025-14-GF-EU
---	---------------------------------------

Erklärung zur wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit¹

Verfahrensart			
<input checked="" type="checkbox"/>	Offenes Verfahren	<input type="checkbox"/>	Wettbewerblicher Dialog
<input type="checkbox"/>	Nichtoffenes Verfahren	<input type="checkbox"/>	Innovationspartnerschaft
<input type="checkbox"/>	Verhandlungsverfahren		

<input type="checkbox"/> Bieter <input type="checkbox"/> Mitglied der Bietergemeinschaft <input type="checkbox"/> Unterauftragnehmer <input type="checkbox"/> Anderes Unternehmen	Name
--	------

Umsatz	
Umsatz des Unternehmens in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren, soweit es Leistungen betrifft, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind unter Einschluss des Anteils bei gemeinsam mit anderen Unternehmen ausgeführten Leistungen	1. Jahr: _____ EUR 2. Jahr: _____ EUR 3. Jahr: _____ EUR
Falls unser Angebot in die engere Wahl kommt, werden wir auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle innerhalb einer gesetzten angemessenen Frist die Bestätigung eines vereidigten Wirtschaftsprüfers/Steuerberaters oder entsprechend testierte Jahresabschlüsse oder entsprechend testierte Gewinn- und Verlustrechnungen vorlegen.	

Haftpflichtversicherung
Wir erklären, zu Leistungsbeginn über den Abschluss einer Betriebshaftpflichtversicherung einschließlich Umwelthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme pro Schadensfall von mindestens 1,0 Mio. EUR für Vermögensschäden und von mindestens 2,5 Mio. EUR für Personen- und Sachschäden zu verfügen.
Falls unser Angebot in die engere Wahl kommt, werden auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle innerhalb einer gesetzten, angemessenen Frist den Nachweis über den Abschluss einer Betriebshaftpflichtversicherung einschließlich Umwelthaftpflichtversicherung zur Deckung etwaiger Ansprüche aus der Leistungserbringung für Personen-, Sach- und Vermögensschäden gemäß den Vertragsbedingungen erbringen.

Das Angebot wird ausgeschlossen, wenn die Unterlagen nicht vollständig innerhalb dieser Frist vorgelegt werden.

¹ § 45 Abs. 1 und Abs. 4 Vergabeverordnung (VgV)

Leistung Übernahme und Bereitstellung von Papierabfällen aus dem Verbandsgebiet	Vergabenummer 2025-14-GF-EU
--	--------------------------------

Erklärung zur technischen und beruflichen Leistungsfähigkeit¹

Verfahrensart	
<input checked="" type="checkbox"/> Offenes Verfahren	<input type="checkbox"/> Wettbewerblicher Dialog
<input type="checkbox"/> Nichtoffenes Verfahren	<input type="checkbox"/> Innovationspartnerschaft
<input type="checkbox"/> Verhandlungsverfahren	

<input type="checkbox"/> Bieter	Name
<input type="checkbox"/> Mitglied der Bietergemeinschaft	
<input type="checkbox"/> Unterauftragnehmer	
<input type="checkbox"/> Anderes Unternehmen	

Referenzen über früher ausgeführte Dienstleistungsaufträge
<p>Wir erklären, dass wir in den letzten drei Jahren Leistungen zur Übernahme, zur Behandlung und/oder zur Verwertung von Papierabfällen [PPK] aus Gebieten mit einem Anschluss von mindestens 50.000 Einwohnern erbracht haben.</p> <p>Falls unser Angebot in die engere Wahl kommt, werden wir auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle innerhalb einer gesetzten, angemessenen Frist mindestens einen geeigneten Referenznachweis in Form einer Liste der in den letzten höchstens drei Jahren erbrachten wesentlichen Dienstleistungen (vergleichbare Leistungen) mit Angabe des Werts, des Erbringungszeitpunkts sowie des öffentlichen Empfängers vorlegen.</p> <p><i>Der Auftraggeber wird, soweit erforderlich, einen ausreichenden Wettbewerb sicherzustellen, auch einschlägige Dienstleistungen (vergleichbare Leistungen) berücksichtigen, die mehr als drei Jahre zurückliegen.</i></p>

Das Angebot wird ausgeschlossen, wenn die Unterlagen nicht vollständig innerhalb dieser Frist vorgelegt werden.

¹ § 46 Abs. 3 Nr. 1 Vergabeverordnung (VgV)

Leistung Übernahme und Bereitstellung von Papierabfällen aus dem Verbandsgebiet	Vergabenummer 2025-14-GF-EU
--	--------------------------------

Erklärung zum Nichtvorliegen von Ausschlussgründen

Verfahrensart			
<input checked="" type="checkbox"/>	Offenes Verfahren	<input type="checkbox"/>	Wettbewerblicher Dialog
<input type="checkbox"/>	Nichtoffenes Verfahren	<input type="checkbox"/>	Innovationspartnerschaft
<input type="checkbox"/>	Verhandlungsverfahren		

<input type="checkbox"/>	Bieter	Name
<input type="checkbox"/>	Mitglied der Bietergemeinschaft	
<input type="checkbox"/>	Unterauftragnehmer	
<input type="checkbox"/>	Anderes Unternehmen	

Ausschlussgründe nach § 123 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB)
<p>Wir erklären, die Ausschlussgründe nach § 123 Abs. 1 bis 3 GWB, nach denen wir zu jedem Zeitpunkt von der Teilnahme am Vergabeverfahren ausgeschlossen werden können, zu kennen und, dass diese Ausschlussgründe bei uns nicht vorliegen.</p> <p>Falls unser Angebot in die engere Wahl kommt, werden wir auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle innerhalb der gesetzten, angemessenen Frist einen Auszug aus einem einschlägigen Register, insbesondere ein Führungszeugnis aus dem Bundeszentralregister oder, in Ermangelung eines solchen, eine gleichwertige Bescheinigung einer zuständigen Gerichts- und Verwaltungsbehörde des Herkunftslandes oder des Niederlassungsstaats vorlegen.</p> <p>Wir erklären, dass das Unternehmen seinen Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern, Abgaben oder Beiträgen zur Sozialversicherung nachgekommen ist und keine rechtskräftige Gerichts- oder bestandskräftige Verwaltungsentscheidung zu einem Verstoß vorliegt (§ 123 Abs. 4 GWB).</p> <p>Falls unser Angebot in die engere Wahl kommt, werden wir auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle innerhalb der gesetzten, angemessenen Frist die Bescheinigung der zuständigen Behörde des Herkunftslandes oder des Niederlassungsstaats vorlegen.</p>

Ausschlussgründe nach § 124 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB)

Wir erklären, die Ausschlussgründe nach § 124 GWB, nach denen wir zu jedem Zeitpunkt von der Teilnahme am Vergabeverfahren ausgeschlossen werden können, zu kennen und, dass diese Ausschlussgründe bei uns nicht vorliegen.

Wir erklären, dass das Unternehmen oder ein Mitarbeiter des Unternehmens, der als Verantwortlicher gehandelt hat, nach § 21 des Gesetzes über zwingende Arbeitsbedingungen für grenzüberschreitend entsandte und für regelmäßig im Inland beschäftigten Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen (AEntG) nicht mit einer Geldbuße von wenigstens 2.500,00 EUR belegt worden ist.

Wir erklären, dass das Unternehmen oder ein Mitarbeiter des Unternehmens, der als Verantwortlicher gehandelt hat, nach § 21 des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung (SchwarzArbG) nicht mit einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen oder einer Geldbuße von wenigstens 2.500,00 EUR belegt worden ist.

Wir erklären, dass das Unternehmen oder ein Mitarbeiter des Unternehmens, der als Verantwortlicher gehandelt hat, nach § 19 des Gesetzes zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns (MiLoG) nicht mit einer Geldbuße von wenigstens 2.500,00 EUR belegt worden ist.

Wir erklären, dass das Unternehmen oder ein Mitarbeiter des Unternehmens, der als Verantwortlicher gehandelt hat, nach § 98c des Gesetzes über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (AufenthG) nicht mit einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen oder einer Geldbuße von wenigstens 2.500,00 EUR belegt worden ist.

Wir erklären, dass wir in den letzten 2 Jahren nicht aufgrund eines Verstoßes gegen Vorschriften, der zu einem Eintrag ins Gewerbezentralregister geführt hat, mit einer Freiheitsstrafe von mehr als 3 Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen oder einer Geldbuße von mehr als 2.500,00 EUR belegt worden sind.

Ausschlussgründe nach § 22 Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG)

- Unser Unternehmen fällt in den Anwendungsbereich des LkSG

Wir erklären, dass wir die Ausschlussgründe gemäß § 22 Abs. 1 LkSG kennen, diese nicht für uns zutreffen und wir nicht wegen eines rechtskräftig festgestellten Verstoßes nach § 24 Abs. 1 mit einem Bußgeld gemäß § 22 Abs. 2 LkSG belegt wurden.

- Unser Unternehmen fällt **nicht** in den Anwendungsbereich des LkSG

Das Angebot wird ausgeschlossen, wenn die Unterlagen nicht vollständig innerhalb der gesetzten Frist vorgelegt werden.

Leistung Übernahme und Bereitstellung von Papierabfällen aus dem Verbandsgebiet	Vergabenummer 2025-14-GF-EU
---	---------------------------------------

Erklärung zur Umsetzung von Artikel 5k¹⁾ Absatz 3 der Verordnung (EU) 2022/576 des Rates vom 8. April 2022

1. Wir erklären, dass wir nicht zu nachfolgend aufgeführten Personen, Organisationen oder Einrichtungen zählen
 - russische Staatsangehörige oder in Russland niedergelassene natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen,
 - juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen, deren Anteile zu über 50 % unmittelbar oder mittelbar von einer der unter Buchstabe a genannten Organisationen gehalten werden, oder
 - natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen, die im Namen oder auf Anweisung einer der unter Buchstabe a oder b genannten Organisationen handeln.

2. Wir erklären, dass am Auftrag keine Unternehmen im Sinne der Nr. 1 als Unterauftragnehmer, Eignungsleiher oder Lieferanten beteiligt sind (soweit mehr als 10% des Auftragswertes auf die Unternehmen entfallen).

Bei der Abgabe des Teilnahmeantrages, der Interessenbestätigung oder dem Angebot durch eine Bietergemeinschaft gilt diese Erklärung durch die nachstehende Angabe der Mitglieder der Bietergemeinschaft. Die Erklärung muss vom bevollmächtigten Vertreter unterschrieben werden.

Mitglieder der Bietergemeinschaft	
Mitglied	

Ort, Datum

Name (in Druckbuchstaben) und Funktion der juristischen Person, die die Erklärung abgibt

1) Artikel 5k der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 in der Fassung des Art. 1 Ziff. 23 der Verordnung (EU) 2022/576 des Rates vom 8. April 2022 lautet wie folgt:

- (1) Es ist verboten, öffentliche Aufträge oder Konzessionen, die in den Anwendungsbereich der Richtlinien über die öffentliche Auftragsvergabe sowie unter Artikel 10 Absatz 1, Absatz 3, Absatz 6 Buchstaben a bis e, Absatz 8, Absatz 9 und Absatz 10 und die Artikel 11, 12, 13 und 14 der Richtlinie 2014/23/EU, unter die Artikel 7 und 8, Artikel 10 Buchstaben b bis f und h bis j der Richtlinie 2014/24/EU, unter Artikel 18, Artikel 21 Buchstaben b bis e und g bis i, Artikel 29 und Artikel 30 der Richtlinie 2014/25/EU und unter Artikel 13 Buchstaben a bis d, f bis h und j der Richtlinie 2009/81/EG fallen, an folgende Personen, Organisationen oder Einrichtungen zu vergeben bzw. Verträge mit solchen Personen, Organisationen oder Einrichtungen weiterhin zu erfüllen:
- a) russische Staatsangehörige oder in Russland niedergelassene natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen,
 - b) juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen, deren Anteile zu über 50 % unmittelbar oder mittelbar von einer der unter Buchstabe a genannten Organisationen gehalten werden, oder
 - c) natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen, die im Namen oder auf Anweisung einer der unter Buchstabe a oder b genannten Organisationen handeln,
- auch solche, auf die mehr als 10 % des Auftragswerts entfällt, Unterauftragnehmer, Lieferanten oder Unternehmen, deren Kapazitäten im Sinne der Richtlinien über die öffentliche Auftragsvergabe in Anspruch genommen werden.
- (2) Abweichend von Absatz 1 können die zuständigen Behörden die Vergabe oder die Fortsetzung der Erfüllung von Verträgen genehmigen, die bestimmt sind für
- a) den Betrieb ziviler nuklearer Kapazitäten, ihre Instandhaltung, ihre Stilllegung, die Entsorgung ihrer radioaktiven Abfälle, ihre Versorgung mit und die Wiederaufbereitung von Brennelementen und die Weiterführung der Planung, des Baus und die Abnahmetests für die Indienststellung ziviler Atomanlagen und ihre Sicherheit sowie die Lieferung von Ausgangsstoffen zur Herstellung medizinischer Radioisotope und ähnlicher medizinischer Anwendungen, kritischer Technologien zur radiologischen Umweltüberwachung sowie für die zivile nukleare Zusammenarbeit, insbesondere im Bereich Forschung und Entwicklung,
 - b) die zwischenstaatliche Zusammenarbeit bei Raumfahrtprogrammen,
 - c) die Bereitstellung unbedingt notwendiger Güter oder Dienstleistungen, wenn sie ausschließlich oder nur in ausreichender Menge von den in Absatz 1 genannten Personen bereitgestellt werden können,
 - d) die Tätigkeit der diplomatischen und konsularischen Vertretungen der Union und der Mitgliedstaaten in Russland, einschließlich Delegationen, Botschaften und Missionen, oder internationaler Organisationen in Russland, die nach dem Völkerrecht Immunität genießen,
 - e) den Kauf, die Einfuhr oder die Beförderung von Erdgas und Erdöl, einschließlich raffinierter Erdölzeugnisse, sowie von Titan, Aluminium, Kupfer, Nickel, Palladium und Eisenerz aus oder durch Russland in die Union, oder
 - f) den Kauf, die Einfuhr oder die Beförderung von Kohle und anderen festen fossilen Brennstoffen, die in Anhang XXII aufgeführt sind, bis 10. August 2022.
- (3) Der betreffende Mitgliedstaat unterrichtet die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission über jede nach diesem Artikel erteilte Genehmigung innerhalb von zwei Wochen nach deren Erteilung.
- (4) Die Verbote gemäß Absatz 1 gelten nicht für die Erfüllung -bis zum 10. Oktober 2022 - von Verträgen, die vor dem 9. April 2022 geschlossen wurden.

Leistung Übernahme und Bereitstellung von Papierabfällen aus dem Verbandsgebiet	Vergabenummer 2025-14-GF-EU
---	---------------------------------------

Bieter

Verzeichnis der Unterauftragnehmerleistungen

Zur Ausführung der im Angebot enthaltenen Leistungen benennen wir Art und Umfang der durch Unterauftragnehmer auszuführenden Teilleistungen der Leistungsbeschreibung und auf Verlangen der Vergabestelle die Namen der Unterauftragnehmer.

- Die Namen der Unterauftragnehmer sind bereits bei Angebotsabgabe anzugeben.

Leistungsbereich	Beschreibung der (Teil)Leistung	Unternehmen

Leistung Übernahme und Bereitstellung von Papierabfällen aus dem Verbandsgebiet	Vergabenummer 2025-14-GF-EU
--	--------------------------------

Verpflichtungserklärung anderer Unternehmen

Bieter

Name des sich verpflichtenden Unternehmens
--

Wir verpflichten uns gegenüber dem Auftraggeber, im Falle der Auftragsvergabe den Bieter mit den erforderlichen Mitteln/Kapazitäten unseres Unternehmens für die nachfolgend genannten Leistungen zur Verfügung zu stehen.

Leistungsbereich	Beschreibung der (Teil)Leistung

Ort, Datum, Name (in Druckbuchstaben) und Funktion der natürlichen Person, die die Erklärung abgibt

<input type="checkbox"/>	Der Bieter nimmt zum Nachweis der Eignung die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit unseres Unternehmens in Anspruch. Wir verpflichten uns gegenüber dem Auftraggeber, im Falle der Auftragsvergabe mit dem Bieter gemeinsam für die Auftragserfüllung zu haften. ¹
--------------------------	---

Ort, Datum, Name (in Druckbuchstaben) und Funktion der natürlichen Person, die die Erklärung abgibt

--

¹ Diese Erklärung muss abgegeben werden, wenn sie in den Bewerbungsbedingungen gefordert wird.

Leistung Übernahme und Bereitstellung von Papierabfällen aus dem Verbandsgebiet	Vergabenummer 2025-14-GF-EU
--	--------------------------------

Erklärung der Bietergemeinschaft

Wir, die nachstehend aufgeführten Unternehmen, beschließen, im Falle der Auftragserteilung eine Bietergemeinschaft zu bilden und erklären¹, dass der bevollmächtigte Vertreter die Mitglieder gegenüber dem Auftraggeber rechtsverbindlich vertritt und alle Mitglieder als Gesamtschuldner haften.

Bevollmächtigter Vertreter	
Mitglied	
Ust-ID	

Weitere Mitglieder	
Mitglied	
Ust-ID	

Mitglied	
Ust-ID	

Mitglied	
Ust-ID	

Mitglied	
Ust-ID	

¹ Die Bietergemeinschaft hat mit dem Angebot eine Erklärung aller Mitglieder abzugeben.

Ort, Datum

Name (in Druckbuchstaben) und Funktion der juristischen Person, die die Erklärung abgibt

Ort, Datum0

Name (in Druckbuchstaben) und Funktion der juristischen Person, die die Erklärung abgibt

Ort, Datum

Name (in Druckbuchstaben) und Funktion der juristischen Person, die die Erklärung abgibt

Ort, Datum

Name (in Druckbuchstaben) und Funktion der juristischen Person, die die Erklärung abgibt

Ort, Datum

Name (in Druckbuchstaben) und Funktion der juristischen Person, die die Erklärung abgibt

Leistung Übernahme und Bereitstellung von Papierabfällen aus dem Verbandsgebiet	Vergabenummer 2025-14-GF-EU
---	---------------------------------------

Verzeichnis über Art und Umfang der Leistungen, für die sich der Bieter der Kapazitäten anderer Unternehmen bedienen wird

Bieter/Bietergemeinschaft ¹
--

Zur Ausführung der im Angebot enthaltenen Leistungen benennen wir Art und Umfang der Teilleistungen, für die wir uns anderer Unternehmen bedienen (Eignungsleihe) werden.

Leistungsbereich	Beschreibung der (Teil)Leistung

¹ Nichtzutreffendes bitte streichen

In Hinsicht auf die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit

Unternehmen	Angabe zu der von diesem Unternehmen überlassenen Eignung

Leistung Übernahme und Bereitstellung von Papierabfällen aus dem Verbandsgebiet	Vergabenummer 2025-14-GF-EU
--	--------------------------------

Nachweis der Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung

Eintragung in einem Berufs- oder Handelsregister
<input type="checkbox"/> Gewerbeanmeldung
<input type="checkbox"/> Handelsregisterauszug ¹
<input type="checkbox"/> Eintragung in der Handwerksrolle
<input type="checkbox"/> Eintragung in einem Berufs- oder Handelsregister der Europäischen Union
<input type="checkbox"/> Sonstige Eintragung

Dem Formblatt ist ein Auszug aus dem gekennzeichneten Berufs- oder Handelsregister beigelegt.

Ort, Datum, Name (in Druckbuchstaben) und Funktion der natürlichen Person, die den Nachweis einreicht

¹ Der Handelsregisterauszug darf zum Abgabezeitpunkt nicht älter als ein halbes Jahr sein

Leistung Übernahme und Bereitstellung von Papierabfällen aus dem Verbandsgebiet	Vergabenummer 2025-14-GF-EU
--	--------------------------------

Nachweis der wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit

Umsätze, Jahresabschlüsse oder Gewinn- und Verlustrechnungen
<input type="checkbox"/> Umsätze der letzten 3 abgeschlossenen Geschäftsjahre (siehe Formblatt VgV-II-3)
<input type="checkbox"/> Jahresabschlüsse der letzten 3 abgeschlossenen Geschäftsjahre
<input type="checkbox"/> Gewinn- und Verlustrechnungen der letzten 3 abgeschlossenen Geschäftsjahre

Diesem Formblatt sind die von einem Wirtschaftsprüfer/Steuerberater bestätigten Umsätze oder die testierten Jahresabschlüsse oder die entsprechenden Gewinn- und Verlustrechnungen beigelegt.

Haftpflichtversicherung	
Versicherungsgesellschaft 1:	
Deckungssumme 1: _____	Mio. EUR
Deckungssumme 2: _____	Mio. EUR
Versicherungsgesellschaft 2:	
Deckungssumme 1: _____	Mio. EUR
Deckungssumme 2: _____	Mio. EUR

Diesem Formblatt sind die Unterlagen über den Abschluss einer Betriebshaftpflichtversicherung einschließlich Umwelthaftpflichtversicherung gemäß den Festlegungen in den Formblättern VgV-II-3 und VgV-III-2 beigelegt.

Ort, Datum, Name (in Druckbuchstaben) und Funktion der natürlichen Person, die die Nachweise einreicht
--

Leistung Übernahme und Bereitstellung von Papierabfällen aus dem Verbandsgebiet	Vergabenummer 2025-14-GF-EU
--	--------------------------------

Nachweis der technischen und beruflichen Leistungsfähigkeit¹

1. Übernahmestelle

Los 1 - Region Meißen [Mei] – PPK Bereitstellung

genehmigte Kapazität zum Umschlag/zur Lagerung von Papierabfällen: _____ t/Jahr

Los 2 - Region Riesa-Großenhain [RG] – PPK Bereitstellung

genehmigte Kapazität zum Umschlag/zur Lagerung von Papierabfällen: _____ t/Jahr

Los 3 - Region Sächsische Schweiz [SäS] – PPK Bereitstellung

genehmigte Kapazität zum Umschlag/zur Lagerung von Papierabfällen: _____ t/Jahr

Los 4 - Region Weißeritzkreis [Wk] – PPK Bereitstellung

genehmigte Kapazität zum Umschlag/zur Lagerung von Papierabfällen: _____ t/Jahr

Auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle sind **Auszüge** aus den aktuellen Genehmigungsbescheiden zum Betrieb der Anlagen vorzulegen.

In den Auszügen der Genehmigungsbescheide müssen alle leistungsrelevanten Parameter (z. B.: Genehmigungszeitpunkt, Annahme-/Öffnungszeiten, Abfallarten und Kapazitäten) eindeutig ersichtlich sein. Zertifikate (z. B. EfbV) sind keine Genehmigungsbescheide.

2. Referenzen

Diesem Formblatt ist in Form einer Liste mindestens ein geeigneter Referenznachweis, der vergleichbare Leistungen aus den letzten Jahren belegt, beigefügt.

Der Auftraggeber wird, soweit erforderlich, einen ausreichenden Wettbewerb sicherzustellen, auch einschlägige Dienstleistungen (vergleichbare Leistungen) berücksichtigen, die mehr als drei Jahre zurückliegen.

3. Beschäftigte

Diesem Formblatt ist eine Erklärung, aus der die durchschnittliche Beschäftigtenzahl des Unternehmens und die Zahl seiner Führungskräfte in den letzten drei Jahren ersichtlich ist, beigefügt.

¹ § 46 Abs. 3 Nr. 1, 8 und 9 Vergabeverordnung (VgV)

4. Ausstattung

Diesem Formblatt ist eine Erklärung, aus der ersichtlich ist, über welche Ausstattung, welche Geräte und welche technische Ausrüstung das Unternehmen für die Ausführung des Auftrags verfügt, beigefügt.

Ort, Datum, Name (in Druckbuchstaben) und Funktion der natürlichen Person, die diese Nachweise einreicht

Leistung Übernahme und Bereitstellung von Papierabfällen aus dem Verbandsgebiet	Vergabenummer 2025-14-GF-EU
--	--------------------------------

Zuschlagskriterien

Die Wertung erfolgt losbezogen. Den Zuschlag erhält das jeweils wirtschaftlichste Angebot. Zur Bestimmung des wirtschaftlichsten Angebots wird ein Wertungspreis ermittelt.

Sollte der Fall eintreten, dass mehrere Bieter nach Ermittlung des Wertungspreises das gleiche wirtschaftliche Angebot abgegeben haben, erfolgt die Vergabe mittels Losentscheid.

Im Falle des Zuschlags hat der Auftragnehmer Anspruch auf Zahlung der Entgelte gemäß den Angaben im Formblatt VgV-I-2 Ziffer 4 Pos. 1) und 2) für die jeweilige Region.

Der Wertungspreis P_W [EUR/t] ist die Summe aus Entsorgungskosten K_E [EUR/t] und Kosten für Transportaufwendungen K_T [EUR/t] für das erste Vertragsjahr.

$$P_W = K_E + K_T$$

Die Transportaufwendungen K_T [EUR/t] berücksichtigen die Wegstrecke (Hin- und Rückfahrt) zwischen dem Referenzpunkt in der Region und der zugehörigen Übernahmestelle.

Die Entsorgungskosten K_E [EUR/t] setzen sich aus dem mengenabhängigen Entgelt für die Bereitstellung zur Verwertung $E_{Menge\ 1}$ [EUR/t] und dem mengenabhängigen Entgelt für die Bereitstellung zur Herausgabe an die dualen Systeme $E_{Menge\ 2}$ [EUR/t] zusammen.

Die Menge $M1$ [t] ist der Teil der Jahresmenge, der vom Auftragnehmer übernommen, umgeschlagen und zur Verwertung bereitgestellt und verladen wird. Die Menge $M2$ [t] ist der Teil der Jahresmenge, der vom Auftragnehmer übernommen, umgeschlagen und für die dualen Systeme für die Herausgabe bereitgestellt und verladen wird. Die Jahresmenge [t] ist die Summe aus den Teilmengen $M1$ und $M2$ für die jeweilige Region.

$$K_E = \frac{(E_{Menge\ 1} \times M1) + (E_{Menge\ 2} \times M2)}{\text{Jahresmenge}}$$

Die Entfernung zwischen Referenz-/Einwohnerschwerpunkt und Übernahmestelle wird unter Verwendung eines Routenplanungsprogrammes (www.reiseplanung.de) mit den Routeneinstellungen für Verkehrsmittel „LKW 40 t“ und der Optimierung „Kürzeste“ ermittelt. Die Fahrtstrecke wird in Kilometern auf eine Nachkommastelle genau angegeben.

Als Referenz-/Einwohnerschwerpunkte¹ sind festgelegt:

Region [Mei]: Kreuzung Dresdner Straße/Hauptstraße/Bahnhofstraße in Coswig
geografische Breite: 51.124755; geografische Länge: 13.580158

Region [RG]: Kreuzung Glaubitzer Straße (B98)/Bahnhofstraße/B169 in Zeithain
geografische Breite: 51.329564; geografische Länge: 13.349014

¹ Geodaten mit Google-Maps ermittelt

Region [Säs]: Kreuzung Wehlener Straße/Basteistraße/Lohmener Straße in Pirna
geografische Breite: 50.979844; geografische Länge: 13.945627

Region [Wk]: Kreuzung Hüttenstraße/Poisentalstraße/Dresdner Straße in Freital
geografische Breite: 50.997950; geografische Länge: 13.648933

Es wird empfohlen, ebenfalls mit den über Google-Maps ermittelten Geodaten (Koordinaten für den Zielpunkt = Übernahmestelle) zu rechnen. Sofern der Standort der Übernahmestelle als Zielpunkt nicht in den Routenplaner eingegeben werden kann, wird der zum Anlagenstandort nächstgelegene Zielpunkt gewählt und die Restentfernung separat ausgewiesen.

Zur Ermittlung der Kosten für Transportaufwendungen wird zuerst die Entfernung L_X [km] vom Referenz-/Einwohnerschwerpunkt der Region zur Übernahmestelle ermittelt.

Die Kosten für Transportaufwendungen K_T [EUR/t] sind das Produkt aus der Entfernung L_X [km] und den spezifischen Transportkosten $K_{T\text{spez}}$ [EUR/t × km].

$$K_T = L_X \times K_{T\text{spez}}$$

Die spezifischen Transportkosten $K_{T\text{spez}}$ [EUR/t × km] werden aus dem Stundensatz K_{Stunde} [EUR/h] für den Einsatz des Sammelfahrzeuges mit Personal, der durchschnittlich transportierten Menge Papierabfall $M_{\text{Transport}}$ [t] pro Sammeltour und der durchschnittlichen Transportgeschwindigkeit $V_{\text{Transport}}$ [km/h] ermittelt. Bei der Ermittlung von $K_{T\text{spez}}$ [EUR/t × km] wird der Sachverhalt der Hin- und Rückfahrt durch einen Faktor 2 berücksichtigt.

$$K_{T\text{spez}} = 2 \times \frac{K_{\text{Stunde}}}{V_{\text{Transport}}} \times \frac{1}{M_{\text{Transport}}}$$

Der Berechnung von $K_{T\text{spez}}$ [EUR/t × km] liegen folgende Rechengrößen zu Grunde:

$$K_{\text{Stunde}} = 110 \text{ EUR/h}$$

$$M_{\text{Transport}} = 7 \text{ t}$$

$$V_{\text{Transport}} = 45 \text{ km/h}$$

Für $K_{T\text{spez}}$ ergibt sich somit ein Wert von 0,70 EUR/t × km.

Beispielrechnung:

$$L_X = 30,0 \text{ km}$$

$$K_T = 30,0 \text{ km} \times 0,70 \text{ EUR/t} \times \text{km} = 21,00 \text{ EUR/t}$$

Alle Kostenangaben sind Nettowerte.



ZWECKVERBAND ABFALLWIRTSCHAFT OBERES ELBTAL

Vergabeunterlagen

Teil III

Vertragsunterlagen

(Leistungsbeschreibung und Vertragsbedingungen)

Übernahme und Bereitstellung von Papierabfällen aus dem Verbandsgebiet

Vergabe-Nr. 2025-14-GF-EU

Inhalt

Leistungsbeschreibung

Formblatt VgV-III-1

Vertragsbedingungen

Formblatt VgV-III-2

- Entwurf des Vertrags über Übernahme und Bereitstellung von Papierabfällen für die Region Meißen [Mei]; Vergabenummer 2025-14-GF-EU
- Entwurf des Vertrags über Übernahme und Bereitstellung von Papierabfällen für die Region Riesa-Großenhain [RG]; Vergabenummer 2025-14-GF-EU
- Entwurf des Vertrags über Übernahme und Bereitstellung von Papierabfällen für die Region Sächsische Schweiz [Säs]; Vergabenummer 2025-14-GF-EU
- Entwurf des Vertrags über Übernahme und Bereitstellung von Papierabfällen für die Region Weißeritzkreis [Wk]; Vergabenummer 2025-14-GF-EU

Leistung Übernahme und Bereitstellung von Papierabfällen aus dem Verbandsgebiet	Vergabenummer 2025-14-GF-EU
--	--------------------------------

Leistungsbeschreibung

1. Grundlagen der Ausschreibung

Der Zweckverband Abfallwirtschaft Oberes Elbtal (ZAOE) ist öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger für die Landkreise Meißen [MEI] und Sächsische Schweiz-Osterzgebirge [SOE].

Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger haben die in ihrem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen zu verwerten oder zu beseitigen. Die zur Verwertung und Beseitigung Verpflichteten können Dritte mit der Erfüllung ihrer Pflichten beauftragen. Die Verantwortlichkeit für die Erfüllung der Pflichten bleibt hiervon unberührt und so lange bestehen, bis die Entsorgung endgültig und ordnungsgemäß abgeschlossen ist.

Die vorliegende Leistungsbeschreibung gibt u. a. Auskunft über die strukturellen Gegebenheiten im Entsorgungsgebiet, die organisatorischen Rahmenbedingungen und die relevanten Mengengerüste. Außerdem werden die Mindestanforderungen für die Leistungserbringung definiert und es werden weitere Informationen zur Kalkulation bereitgestellt.

An dieser Stelle wird ausdrücklich klargestellt, dass die in den Satzungen getroffenen Regelungen sowie die sonstigen auf der Internetseite veröffentlichten Informationen, ausschließlich die Verhältnisse zwischen dem ZAOE und den Bürgern, Gewerbebetrieben und sonstigen Einrichtungen der Verbandsmitglieder betreffen. Daraus können für den Vertragszeitraum keinerlei Rechte hinsichtlich der Art und des Umfangs der Leistungserbringung abgeleitet werden.

Alle derzeit gültigen Satzungen des ZAOE sind unter www.zaoe.de/verband/satzungen/ordnungen abrufbar. Auf der Internetseite stehen zusätzlich u. a. das Abfallwirtschaftskonzept und die Abfallbilanzen zum Download bereit.

2. Entsorgung von Papierabfällen im Verbandsgebiet

Die Sammlung von Papierabfällen erfolgt haushaltsnah im Holsystem mittels Müllgroßbehältern („Blaue Tonne“) flächendeckend in den Regionen der Landkreise Meißen [MEI] und Sächsische Schweiz-Osterzgebirge [SOE] und im Bringsystem auf den Wertstoffhöfen. Die auf den Wertstoffhöfen erfassten Papierabfälle werden größtenteils mit im Rahmen der öffentlichen Sammlung entsorgt. Teilweise werden diese Papierabfälle aber auch vom ZAOE direkt zu den entsprechenden Übernahmestellen transportiert.

Mit der Sammlung und der Verwertung von Papierabfällen sind Dritte beauftragt.

Der ZAOE hat mit den dualen Systemen eine Abstimmungsvereinbarung geschlossen. Bestandteil dieser Abstimmungsvereinbarung ist die *Anlage 7 zur Mitbenutzung der Sammelstruktur für Papierabfälle*¹. Die Anlage 7 enthält u. a. Regelungen zur Mitbenutzung der Sammelstruktur, zur gemeinsamen Verwertung und über die Herausgabe von Mengenanteilen an die dualen Systeme.

¹ Laufzeit vom 01.01.2025 – 31.12.2027 mit einer Verlängerungsoption um weitere 3 Jahre; es besteht eine Anpassungsoption zum 01.01.2027 für die Kosten der Mitbenutzung des Sammelsystems

Jedem festgestellten dualen System steht ein Wahlrecht zwischen einer gemeinsamen Verwertung (§ 22 Abs. 4 Satz 6 VerpackG) und der Herausgabe des seiner Systemmenge entsprechenden Marktanteils des Sammelgemischs (§ 22 Abs. 4 Satz 7 VerpackG) zu. In der Anlage 7 ist geregelt, dass die dualen Systeme das Wahlrecht verbindlich für einen Zeitraum von jeweils 3 Jahren ab Wirksamwerden des 3-Jahres-Zeitraums ausüben können.

Mit dem Inkrafttreten der neuen Anlage 7 zum 1. Januar 2025 haben alle zu diesem Zeitpunkt festgestellten dualen Systeme (BellandVision GmbH, Der Grüne Punkt – Duales System Deutschland GmbH, EKO-Punkt GmbH & Co. KG, Interzero Recycling Alliance GmbH, Landbell AG für Rückhol-Systeme, Noventiz Dual GmbH, PreZero Dual GmbH, Reclay Systems GmbH, Recycling Dual GmbH, ZENTEK GmbH & Co. KG) die Herausgabe des Masseanteils verlangt, der dem Anteil an der Gesamtmasse der in den Sammelbehältern erfassten Papierabfälle entspricht, der in ihrer Verantwortung zu entsorgen ist.²

Hinweis: Der Planmengenanteil des Systems ist der von einem unabhängigen Dritten auf Grundlage der von der Zentralen Stelle Verpackungsregister (ZSVR) in der Regel vierteljährlich festgestellte und veröffentlichte vorläufige Marktanteil gemäß § 26 Abs. 1 S. 2 Nr. 14 VerpackG für ein Kalenderquartal ermittelte prozentuale Anteil eines Systems an der Fraktion PPK.

Der Auftraggeber kann nicht ausschließen, dass sich während der Vertragslaufzeit der Anteil der dualen Systeme ändert, die vom Recht der Herausgabe Gebrauch machen.

Die sich ergebenden Mengenanteile für die Bereitstellung zur Verwertung und zur Bereitstellung zur Herausgabe an die dualen Systeme werden im Kapitel 6 tabellarisch dargestellt.

3. Entsorgungsregionen

Der Landkreis Meißen [MEI] mit einer Fläche von ca. 1.452 km² umfasst die Regionen Meißen [Mei] und Riesa-Großenhain [RG]. Die Regionen entsprechen den Altkreisen vor der Kreisgebietsreform 2008 im Freistaat Sachsen.

Die Region [Mei] besteht aus den Städten Coswig, Lommatzsch, Meißen, Nossen, Radebeul, Radeburg und den Gemeinden Diera-Zehren, Käbschütztal, Klipphausen, Moritzburg, Niederau, Weinböhla [Einwohner: 145.332, Stand 30. Juni 2024].

Die Region [RG] besteht aus den Städten Gröditz, Großenhain, Riesa, Strehla und den Gemeinden Ebersbach, Glaubitz, Hirschstein, Lampertswalde, Nünchritz, Priestewitz, Röderaue, Schönfeld, Stauchitz, Thiendorf, Wülknitz, Zeithain [Einwohner: 95.246, Stand 30. Juni 2024].

Der Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge [SOE] mit einer Fläche von ca. 1.654 km² umfasst die Regionen Sächsische Schweiz [SäS] und Weißeritzkreis [Wk]. Die Regionen entsprechen den Altkreisen vor der Kreisgebietsreform 2008 im Freistaat Sachsen.

Die Region [SäS] besteht aus den Städten Bad Gottleuba-Bergießhübel, Bad Schandau, Dohna, Heidenau, Hohenstein, Königstein, Liebstadt, Neustadt/Sa., Pirna, Sebnitz, Stolpen, Stadt Wehlen und den Gemeinden Bahretal, Dohma, Dürrröhrsdorf-Dittersbach, Gohrisch, Lohmen, Müglitztal, Rathen, Rathmannsdorf, Reinhardtsdorf-Schöna, Rosenthal-Bielatal, Struppen (Einwohner: 127.741, Stand 30. Juni 2024).

² § 22 Abs. 4 VerpackG; aktuell 100 % Herausgabe

Die Region [Wk] besteht aus den Städten Altenberg, Dippoldiswalde, Freital, Glashütte, Rabenau, Tharandt, Wilsdruff und den Gemeinden Bannewitz, Dorfhain, Hartmannsdorf-Reichenau, Hermsdorf/E., Klingenberg, Kreischa (Einwohner: 117.759, Stand 30.06.2024).

Entwicklung und Prognose der Einwohnerzahlen in den Regionen des Landkreises Meißen [MEI]:

LK [MEI]	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029
Region [Mei]	145.512	145.561	145.332	145.353	144.719	144.088	143.459	142.833
Region [RG]	95.908	95.656	95.246	95.260	94.844	94.430	94.018	93.608

Entwicklung und Prognose der Einwohnerzahlen in den Regionen des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge [SOE]:

LK [SOE]	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029
Region [SäS]	127.448	128.021	127.741	127.885	127.317	126.751	126.188	125.628
Region [Wk]	118.174	118.091	117.759	117.891	117.368	116.847	116.328	115.811

Die Daten für die Prognose der Bevölkerungsentwicklung basieren auf Angaben des Statistischen Landesamtes des Freistaates Sachsen (06/2023), 8. Regionalisierte Bevölkerungsvorausberechnung für den Freistaat Sachsen 2022 bis 2040

4. Leistungsgegenstand

Leistungsgegenstand ist die Übernahme von Papierabfällen aus der haushaltsnahen Sammlung in den Regionen der Landkreise Meißen [MEI] und Sächsische Schweiz-Osterzgebirge [SOE] und von den Wertstoffhöfen sowie die Bereitstellung von Papierabfällen für die Verwertung und die Bereitstellung von Papierabfällen für diejenigen dualen Systeme, die eine Herausgabe gemäß § 22 Abs. 4 VerpackG verlangen.

Die Leistungen werden in folgenden Losen ausgeschrieben:

- Los 1 – Region Meißen [Mei] – PPK Bereitstellung
- Los 2 – Region Riesa-Großenhain [RG] – PPK Bereitstellung
- Los 3 – Region Sächsische Schweiz [SäS] – PPK Bereitstellung
- Los 4 – Region Weißeritzkreis [Wk] – PPK Bereitstellung

Der Auftraggeber weist an dieser Stelle ausdrücklich darauf hin, dass die Transporte von Papierabfällen zur Verwertung in eine Verwertungsanlage keine Bestandteile dieser Ausschreibung sind. Diese Leistungen werden vom ZAOE in einem anderen Verfahren ausgeschrieben.

5. Leistungszeitraum

Jedes Los wird mit einer Vertragslaufzeit von 3 Jahren (36 Monate) ausgeschrieben. Der Leistungszeitraum beginnt am 1. Januar 2027 und endet am 31. Dezember 2029.

Die Vertragslaufzeiten können für beide Lose in der ersten Option einmal für jeweils 2 Jahre bis zum 31. Dezember 2031 und in der zweiten Option einmal für jeweils 1 Jahr bis zum 31. Dezember 2032 verlängert werden.

Die Bedingungen für die Vertragsverlängerungen sind Bestandteil des jeweiligen Entsorgungsvertrages (siehe Formblatt VgV-III-2).

6. Aufkommensentwicklung und Prognose

Entwicklung und Prognose des Aufkommens [t] in den Regionen des Landkreises Meißen [MEI]:

LK [MEI]	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029
Region [Mei]	7.684	7.107	6.727	6.912	6.790	6.806	6.754	6.736
Region [RG]	5.143	4.767	4.712	4.730	4.701	4.685	4.662	4.643

Entwicklung und Prognose des Aufkommens [t] in den Regionen des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge [SOE]:

LK [SOE]	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029
Region [SäS]	6.258	5.879	5.844	5.862	5.830	5.807	5.780	5.755
Region [Wk]	5.826	5.446	5.384	5.413	5.378	5.360	5.333	5.311

Der Auftraggeber weist an dieser Stelle ausdrücklich darauf hin, dass die Papierabfälle nicht in gleichmäßigen Tages-, Wochen- bzw. Monatsmengen angefallen sind. Diese Unterschiede werden auch für den Leistungszeitraum über alle Lose zu erwarten sein.

Die *Prognosedaten (2025 – 2029)* basieren auf einer Analyse im 2. Quartal 2025. Die Angaben beinhalten auch den Anteil der zu erwartenden Mengen von den Wertstoffhöfen (im jährlichen Mittel ca. 250 t).

Prognosedaten stellen eine unverbindliche Hochrechnung als Kalkulationshilfe dar und dienen den Bietern hauptsächlich zur groben Orientierung.

Zu möglichen Schwankungsbreiten, der zukünftigen Aufkommensentwicklung (tatsächliche Jahresmengen) und der Mengenverteilung (z. B. Anteil Verwertung und Anteil Herausgabe; siehe auch Kapitel 2) können keine gesicherten Aussagen getroffen werden. Der Auftraggeber kann darauf auch keinen Einfluss nehmen. Eine gleichbleibende bzw. bestimmte Zusammensetzung der Papierabfälle kann somit ebenfalls nicht garantiert werden.

Änderungen der Qualität und der Quantität der Papierabfälle während des Leistungszeitraumes bewirken allein keinen Anspruch auf Vertragsanpassung. Eine Garantie für die Richtigkeit und das Eintreffen der Prognose kann nicht übernommen werden.

Aus den Prognosedaten lassen sich keine Ansprüche auf eine bestimmte Menge ableiten. Für die Abrechnung der Entgelte sind die tatsächlich erbrachten Leistungen maßgeblich. Basis sind die im Angebot benannten Entgelte.

Nachfolgende Tabelle zeigt die zu erwartende Verteilung der Mengenanteile für die Bereitstellung zur Verwertung (Verwertung erfolgt durch einen vom Auftraggeber beauftragten Dritten) und für die Bereitstellung zur Herausgabe an die dualen Systeme.

Die Gesamtmenge in der jeweiligen Region ist der errechnete Mittelwert des durchschnittlichen jährlichen Aufkommens im Prognosezeitraum 2025-2029.

	[Mei] [t]	[RG] [t]	[SäS] [t]	[Wk] [t]
mittlere jährliche Menge im Prognosezeitraum 2025-2029	6.800	4.684	5.807	5.359
davon				
Bereitstellung zur Verwertung (ZAOE, ohne gemeins. Verwertung)	4.073	2.806	3.412	3.149
Bereitstellung zur Herausgabe (duale Systeme, 100 %)	2.727	1.878	2.395	2.210

7. Beschreibung der Papierabfälle

Die Papierabfälle im Sinne dieser Ausschreibung stammen aus privaten Haushalten und von vergleichbaren Anfallstellen aus anderen Herkunftsbereichen.

Es handelt sich um Abfälle, die einer Überlassungspflicht nach § 17 Abs. 1 KrWG unterliegen und gemäß § 20 Abs. 2 Ziff. 4 KrWG zum Zweck des ordnungsgemäßen, schadlosen und hochwertigen Recyclings getrennt zu sammeln sind.

Die Papierabfälle sind eine Mischung aus typischerweise in Haushalten und an vergleichbaren Anfallstellen anfallenden Papierqualitäten. Darin sind u. a. Verkaufsverpackungen aus Papier und Pappe enthalten, deren Entsorgung bei einer getrennten Sammlung in der Verantwortung der dualen Systeme liegen würde.

Die Papierabfälle sind gemäß Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) dem Abfallschlüssel 20 01 01 Papier und Pappe zuzuordnen.

8. Anforderungen an die Übernahme von Papierabfällen

A. Übernahme aus der haushaltsnahen Sammlung

Der Auftragnehmer hat die Papierabfälle an einer für diese Abfallart geeigneten Übernahmestelle zu übernehmen. Die Übernahmestelle muss allen öffentlich-rechtlichen Vorschriften, insbesondere den abfall- und immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsanforderungen, genügen und die angelieferten Papierabfälle annehmen dürfen sowie technisch in der Lage sein, diese sach- und bestimmungsgemäß zu behandeln/zu lagern.

Es ist genau ein Standort für eine Übernahmestelle in der jeweiligen Region im Angebot **verbindlich** zu benennen. Die Fahrstrecke vom Referenz-/Einwohnerschwerpunkt (siehe Formblatt VgV-II-13) bis zur Übernahmestelle darf **maximal 30 km** betragen.

Die Anlieferung der Papierabfälle an der Übernahmestelle erfolgt regelmäßig in für diese Abfallart geeigneten Sammelfahrzeugen (z. B. dreiachsiges Pressmüllfahrzeug, Hakenliftfahrzeug mit Abrollcontainer/Papierpresscontainer). Der Annahme- und Entladebereich muss dementsprechend über ausreichende Flächen verfügen.

Der Auftragnehmer muss jederzeit eine problem- und gefahrlose Anlieferung an der Übernahmestelle durch geeignete organisatorische Maßnahmen sicherstellen. Dies gilt besonders auch bei kurzfristig auftretenden verkehrstechnischen und/oder witterungsbedingten Störungen. Wartezeiten von maximal 30 Minuten sollten bei der Anlieferung nicht überschritten werden.

Die Anlieferung der Papierabfälle muss von Montag bis Freitag in der Zeit von 07:00 Uhr bis 18:00 Uhr erfolgen können. An Samstagen muss in der Zeit von 7:00 Uhr bis 16:00 Uhr die Anlieferung im Zusammenhang mit Vor- bzw. Nachberäumungen, die in der Regel vor oder nach Feiertagen möglich

sind, gewährleistet werden. Im Einzelfall können Vereinbarungen über eine angemessene Verlängerung der Anlieferungszeiten getroffen werden. Dabei sind die genehmigten Betriebszeiten zu beachten und einzuhalten.

Die Papierabfälle müssen vor der Entladung auf der Übernahmestelle auf einer geeichten und dokumentationsfähigen Straßenfahrzeugwaage verwogen werden.

Die Sammelfahrzeuge sind vor und nach der Entladung der Papierabfälle zu wiegen. Vorgaben des Mess- und Eichgesetzes (MessEG) sind zu beachten.

Der Wiegeschein muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- Name des Auftraggebers (ZAOE), Herkunft (Region), Nummer des Wiegescheins; Kfz-Kennzeichen des anliefernden Fahrzeuges; Datum der Anlieferung; Uhrzeit der Hin- und Rückwegung; Abfallart mit Abfallschlüssel; Gewicht des beladenen Fahrzeuges (Bruttogewicht), Gewicht des unbeladenen Fahrzeuges (Taragewicht), Gewicht des angelieferten Papierabfalls (Nettogewicht)

Der Wiegeschein ist vom Waagepersonal des Auftragnehmers und dem Fahrpersonal des Auftraggebers oder seines beauftragten Dritten zu unterzeichnen.

Der Auftragnehmer trägt bei der Übernahme der angelieferten Papierabfälle die Verantwortung für deren Kontrolle.

In Fällen, in denen an der Übernahmestelle aufgrund betrieblicher Störungen keine Übernahme möglich ist, ist dem Auftraggeber unverzüglich eine andere, geeignete Übernahmestelle, die die Anforderungen nach Kapitel 8 Buchstabe A. Absätze 1 und 2 erfüllt, als temporärer Ersatz bis zur Behebung der Störung zu benennen, um die Papierabfälle jederzeit anliefern zu können. Der Standort der Anlage muss im Angebot noch *nicht* benannt werden.

Die Mehrkosten, die durch die Nutzung der Ersatzübernahmestelle verursacht werden, sind durch den Auftragnehmer zu tragen. Dies gilt insbesondere auch, wenn die 30-km-Regelung nicht eingehalten wird.

B. Übernahme von den Wertstoffhöfen

Der Auftragnehmer übernimmt die vom Auftraggeber angelieferten Papierabfälle von den Wertstoffhöfen der jeweiligen Region auf der Übernahmestelle, die zugleich für die Übernahme der Papierabfälle aus der haushaltsnahen Sammlung vorgesehen ist.

Zu diesem Zweck stellt der Auftraggeber sicher, dass zu Leistungsbeginn auf den jeweiligen Wertstoffhöfen in den Regionen, von deren Standorten Papierabfälle übernommen werden sollen, entsprechende Abrollcontainer (mindestens 38 Kubikmeter, ausgerüstet mit Deckel oder Plane) und/oder Selbstpresscontainer für Abrollkipper (20 Kubikmeter) bereitgestellt werden.

Der Auftraggeber befördert die befüllten Abroll- bzw. Selbstpresscontainer nach vorheriger Abstimmung mit dem Auftragnehmer auf die Übernahmestelle der entsprechenden Region und verkippt deren Inhalt auf die dafür vorgesehene Fläche.

Für die Verwiegung gelten die gleichen Anforderungen wie bereits unter Buchstabe A. beschrieben.

9. Anforderungen an die Bereitstellung von Papierabfällen

A. Bereitstellung von Mengenanteilen zur Herausgabe an duale Systeme

Der Auftragnehmer stellt nach Aufforderung durch den Auftraggeber die Teilmenge der Gesamtmenge der in der jeweiligen Region gesammelten Papierabfälle bereit, die **zum Zweck der Herausgabe** von den dualen Systemen abgeholt werden.

Der Marktanteil eines jeden dualen Systems wird dem Auftragnehmer quartalsweise im Voraus mitgeteilt.

Für den Fall, dass zwischen dem Auftraggeber und den dualen Systemen in der Anlage 7 eine fixe jährliche Systemmenge vereinbart wurde, werden die bereitzustellenden Mengenanteile dem Auftragnehmer einmal im Quartal durch den Auftraggeber gemeldet.

Der Auftragnehmer hat den dualen Systemen spätestens bis Donnerstag der laufenden Woche die zur Abholung in der Folgewoche bereitstehenden Mengenanteile zu melden.

Die Abholung der bereitgestellten Papierabfälle erfolgt zu den üblichen Betriebszeiten der Übernahmestelle und muss durch den Auftragnehmer sichergestellt werden.

Die abholenden Fahrzeuge sind nach Ankunft unverzüglich (just in time) durch den Auftragnehmer zu beladen. Die Beladung ist sowohl von Hakenliftfahrzeugen (Anhängenzug) als auch von Schubbodenfahrzeugen (Walking-Floor) zu gewährleisten. Die Beladezeit sollte in der Regel nicht länger als 30 Minuten pro Fahrzeug betragen.

Die Papierabfälle sind bei Abholung auf der geeichten und dokumentationsfähigen Straßenfahrzeugwaage des Auftragnehmers zu wiegen. Die Fahrzeuge sind vor und nach der Beladung der Papierabfälle zu wiegen. Vorgaben des Mess- und Eichgesetzes (MessEG) sind zu beachten.

Der Wiegeschein muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- Name des Auftraggebers (ZAOE), Herkunft (Region), Nummer des Wiegescheins; Kfz-Kennzeichen des abholenden Fahrzeuges; Datum der Abholung; Uhrzeit der Hin- und Rückwiegung; Abfallart mit Abfallschlüssel; Gewicht des beladenen Fahrzeuges (Bruttogewicht), Gewicht des unbeladenen Fahrzeuges (Taragewicht), Gewicht des abgeholt Papierabfalls (Nettogewicht), Empfänger (in Abstimmung mit Dualem System)

Der Wiegeschein ist vom Waagepersonal des Auftragnehmers und dem Fahrpersonal des jeweiligen dualen Systems zu unterzeichnen.

Erfolgt bis spätestens 10 Tage nach Bereitstellungsmeldung keine Abholung durch die dualen Systeme, die eine Herausgabe gefordert haben, hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich darüber zu informieren.

Nach Abstimmung mit den dualen Systemen entscheidet der Auftraggeber, ob die herauszugebenden Mengenanteile zusammen mit seinen eigenen verwertet werden können. Die Verwertung erfolgt dann auf der Grundlage der in der Anlage 7 zwischen den dualen Systemen und dem ZAOE getroffenen Regelungen. Für die mitverwerteten Mengen gelten die Anforderung gemäß Kapitel 9 Buchstabe B.

Wenn dem Auftragnehmer durch Überschreitung der Abholfrist für die bereitgestellten Papierabfälle auf Grund mangelnder Pflichterfüllung der dualen Systeme tatsächlich ein Schaden entstanden ist, kann

gegenüber dem Auftraggeber ein Schadenersatz gemäß den Regelungen im BGB (§§ 280 ff.) geltend gemacht werden.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den tatsächlich entstandenen Schaden auch durch entsprechende Nachweise zu belegen. Die bloße Überschreitung der Abholfrist allein rechtfertigt keinen Schadenersatzanspruch.

Bis zur Abholung der bereitgestellten Papierabfälle dürfen diese nicht im Freien und ungeschützt vor Witterungseinflüssen gelagert werden. Papierabfälle sind trocken zu lagern. Damit sollen u. a. die Anforderungen an die Qualität der Papierabfälle in der DIN EN 643:2014-05 (z. B. Feuchtegehalt) sichergestellt werden.

Eine konkrete bauliche Ausführung des Lagerbereiches wird nicht vorgegeben, um den potentiellen Bieterkreis nicht durch unverhältnismäßige Vorgaben (Restriktionen) einzuschränken.

Die bereitgestellten Papierabfälle sind **lose** zu übergeben. Bei der Beladung ist darauf zu achten, dass das zulässige Gesamtgewicht der zu beladenen Fahrzeuge (inkl. Sattelauflieger bzw. Anhänger) nicht überschritten wird. Der Auftragnehmer wird unter Beachtung des Gesamtgewichts die zu beladenden Fahrzeug mit einer größtmöglichen Menge an Papierabfällen beladen.

Für den Fall, dass duale Systeme, die eine Herausgabe gefordert haben, den für sie bereitgestellten Mengenanteil verpresst übergeben haben wollen, kann zwischen dem Auftragnehmer und dem betreffenden dualen System eine separate Vereinbarung zum Kostenausgleich für diese Leistung abgeschlossen werden.

Der Auftraggeber beabsichtigt, während der Vertragslaufzeit die mit den dualen Systemen vereinbarte Regelung zur Kostenübernahme bei Herausgabe in Anlage 7 zu ändern. Demnach soll die Kostenübernahme für die Herausgabe direkt zwischen dem Auftragnehmer und den dualen Systemen, die eine Herausgabe fordern, erfolgen. Diese Änderung könnte frühestens zum 01.01.2028 wirksam werden, sofern es zu einer Einigung zwischen Auftraggeber und den dualen Systemen kommt. Der Auftraggeber teilt dem Auftragnehmer rechtzeitig das Ergebnis der Abstimmung mit.

Für diesen Fall entfällt der Anspruch auf Zahlung des mengenabhängigen Entgelts für die Bereitstellung des Mengenanteils für die Herausgabe (siehe Formblatt VgV-1-2 Ziffer 4 jeweils Pos. 2)). Dies gilt aber erst ab dem Zeitpunkt, an dem eine Einigung zwischen dem Auftraggeber und den dualen Systemen erzielt wurde.

B. Bereitstellung von Mengenanteilen zur Verwertung

Der Auftragnehmer stellt die Teilmenge der Gesamtmenge der in der jeweiligen Region gesammelten Papierabfälle bereit, die zum **Zweck der Verwertung** von einem durch den Auftraggeber beauftragten Dritten abgeholt werden.

Der Mengenanteil, der zur Verwertung bereitzustellen ist, ist die Differenz aus der angelieferten Gesamtmenge der Papierabfälle aus der öffentlichen Sammlung (incl. Anlieferungen von den Wertstoffhöfen) und den an die dualen Systeme herauszugebenden Teilmenge der Gesamtmenge.

Der Auftragnehmer hat dem durch den Auftraggeber beauftragten Dritten bis spätestens Donnerstag der laufenden Woche die zur Abholung in der Folgewoche bereitstehenden Mengenanteile zu melden.

Die Abholung der bereitgestellten Papierabfälle für die Verwertung erfolgt zu den üblichen Betriebszeiten der Übernahmestelle und muss durch den Auftragnehmer sichergestellt werden.

Das abholende Fahrzeug ist nach Ankunft unverzüglich (just in time) durch den Auftragnehmer zu beladen. Die Beladung ist sowohl von Schubbodenfahrzeugen (Walking-Floor) sowie von Sattelkraftfahrzeugen zu gewährleisten. Die Beladezeit sollte in der Regel nicht länger als 30 Minuten pro Fahrzeug betragen.

Die Papierabfälle sind bei Abholung an der geeichten und dokumentationsfähigen Straßenfahrzeugwaage des Auftragnehmers zu verwiegen. Die Fahrzeuge sind vor und nach der Beladung der Papierabfälle zu wiegen. Vorgaben des Mess- und Eichgesetzes (MessEG) sind zu beachten.

Der Wiegeschein muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- Name des Auftraggebers (ZAOE), Herkunft (Region), Nummer des Wiegescheins; Kfz-Kennzeichen des abholenden Fahrzeuges; Datum der Abholung; Uhrzeit der Hin- und Rückwiegung; Abfallart mit Abfallschlüssel; Gewicht des beladenen Fahrzeuges (Bruttogewicht), Gewicht des unbeladenen Fahrzeuges (Taragewicht), Gewicht des abgeholt Papierabfalls (Nettogewicht), Empfänger (in Abstimmung mit dem Auftraggeber)

Der Wiegeschein ist vom Waagepersonal des Auftragnehmers und dem Fahrpersonal des Auftraggebers oder seines beauftragten Dritten zu unterzeichnen.

Erfolgt bis spätestens 10 Tage nach Bereitstellungsmeldung keine Abholung durch den vom Auftraggeber beauftragten Dritten, hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich darüber zu informieren.

Wenn dem Auftragnehmer durch Überschreitung der Abholfrist für die bereitgestellten Papierabfälle auf Grund mangelnder Pflichterfüllung des beauftragten Dritten des Auftraggebers tatsächlich ein Schaden entstanden ist, kann gegenüber dem Auftraggeber ein Schadenersatz gemäß den Regelungen im BGB (§§ 280 ff.) geltend gemacht werden.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den tatsächlich entstanden Schaden auch durch entsprechende Nachweise zu belegen. Die bloße Überschreitung der Abholfrist allein rechtfertigt keinen Schadenersatzanspruch.

Bis zur Abholung der bereitgestellten Papierabfälle dürfen diese nicht im Freien und ungeschützt vor Witterungseinflüssen gelagert werden. Papierabfälle sind trocken zu lagern. Damit sollen u. a. die Anforderungen an die Qualität der Papierabfälle in der DIN EN 643:2014-05 (z. B. Feuchtegehalt) sichergestellt werden.

Eine konkretere bauliche Ausführung des Lagerbereiches wird nicht vorgegeben, um den potentiellen Bieterkreis nicht durch unverhältnismäßige Vorgaben (Restriktionen) einzuschränken.

Die bereitgestellten Papierabfälle sind in **gepressten Ballen** zu übergeben. Die Papierballen müssen so verpresst und verdrahtet sein, dass diese während der Be-, Um- und Entladung mit einem Hebefahrzeug oder während des Transports nicht zerfallen können. Die Papierballen müssen stapelfähig sein. Im Zusammenhang mit Beladung und Transport sind Abmessungen und Gewicht der Papierballen zu berücksichtigen.

Bei der Beladung ist darauf zu achten, dass das zulässige Gesamtgewicht des zu beladenden Fahrzeuges (inkl. Sattelaufleger) nicht überschritten wird. Der Auftragnehmer wird unter Beachtung des Gesamtgewichts das zu beladende Fahrzeug mit einer größtmöglichen Menge an Papierabfällen beladen.

10. Nachweisführung

Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber mit der monatlichen Abrechnung bis zum 10. Werktag des Folgemonats

1. die vollständigen Daten der Eingangsverwiegung an der Übernahmestelle, geeignet für die Mengenmeldung als Import im Meldeportal der Systembetreiber (wme.fact), als ZIP-Datei,
2. die vollständigen Daten der Ausgangsverwiegung an der Übernahmestelle für Mengenanteile für die **Verwertung** als Excel-Tabelle (geeignet für die Eingabe für die Mengenmeldung im Meldeportal der Systembetreiber) und
3. die vollständigen Daten der Ausgangsverwiegung an der Übernahmestelle für Mengenanteile für die **Herausgabe** an die dualen Systeme als Excel-Tabelle (geeignet für die Eingabe für die Mengenmeldung im Meldeportal der Systembetreiber)

zu übermitteln.

Das Format der Excel-Tabellen in Nr. 2 – 3 wird vom Auftraggeber vorgegeben.

Die im Rahmen der monatlichen Abrechnung einzureichenden Nachweise sind gut lesbar und chronologisch sortiert zusammen mit einer Wiegescheinauflistung der Abrechnung beizufügen. Einzelheiten sind im Vertrag geregelt.

Sind die Daten der Wiegescheine/Lieferscheine aus Sicht des Auftraggebers nicht plausibel, so kann dieser anordnen, dass die Wiegungen zusätzlich durch eine von ihm zu bestimmende Wiegeeinrichtung für einen begrenzten Zeitraum vorzunehmen sind.

Der Auftraggeber ist berechtigt, Einsicht in die Verfahrensabläufe der Verwiegung und in sämtliche betriebstechnischen Unterlagen der Waage und der entsprechenden Software (z. B. Beschreibung, Bedienungsanleitung, Bauartzulassung, Eichschein) sowie in die kompletten Wiegeprotokolle (Protokollausdrucke) zu nehmen.

Auf Verlangen des Auftraggebers ist der Lagerbestand der vom beauftragten Dritten des Auftraggebers übergebenen Papierabfälle in geeigneter Form nachzuweisen.

Auf Verlangen des Auftraggebers sind die Wiegescheine der Eingangswiegungen an der Übernahmestelle im PDF-Format vorzulegen.

Hinweis

Der ZAOE ist nach Maßgabe der Mitbenutzungsvereinbarung (Anlage 7 zur Abstimmungsvereinbarung) verpflichtet, den einzelnen Systemen monatlich die von ihm erfassten und abgefahrenen sowie die der gemeinsamen Verwertung zugeführten Papierabfälle (Verpackungen aus PPK) durch Wiegescheine nachzuweisen, um die Systeme in die Lage zu versetzen, den Mengenstromnachweis gemäß § 17 VerpackG zu führen. Die Wiegescheine müssen den Anforderungen der zuständigen Stellen (Prüfleitlinie der Zentralen Stelle Verpackungsregister) genügen und in jedem Fall Abfallart, Herkunft und Wiegedatum ausweisen.

Leistung Übernahme und Bereitstellung von Papierabfällen aus dem Verbandsgebiet	Vergabenummer 2025-14-GF-EU
--	--------------------------------

Vertrag über Übernahme und Bereitstellung von Papierabfällen - Region Meißen [Mei];
Vergabe-Nr. 2025-14-GF-EU

Zwischen dem

Zweckverband Abfallwirtschaft Oberes Elbtal

vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden Herrn Michael Geisler
dieser vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Roman Toedter
Meißner Straße 151a, 01445 Radebeul
nachstehend Auftraggeber genannt

und der

Mustermann GmbH

vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Max Mustermann
Mustermannstraße 1, 01234 Musterhausen
nachstehend Auftragnehmer genannt

wird nachfolgender Vertrag über Übernahme und Bereitstellung von Papierabfällen – Region Meißen
[Mei]; Vergabe-Nr. 2025-14-GF-EU geschlossen:

Inhalt

§ 1	Vertragsgegenstand	3
§ 2	Vertragslaufzeit und Kündigung	3
§ 3	Rechte und Pflichten des Auftragnehmers	4
§ 4	Erteilung von Unteraufträgen an Dritte	5
§ 5	Verkehrssicherungspflicht und Haftung	5
§ 6	Rechte und Pflichten des Auftraggebers	6
§ 7	Leistungsentgelte	6
§ 8	Entgeltanpassung	6
§ 9	Entgeltabrechnung	7
§ 10	Sicherheiten und Bürgschaften	8
§ 11	Vertragsstrafe	9
§ 12	Urkalkulation	9
§ 13	Geheimhaltung	9
§ 14	Veröffentlichung	10
§ 15	Schlussbestimmungen	10
§ 16	Loyalitätsklausel	10

§ 1 Vertragsgegenstand

- 1) Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer mit der Übernahme von Papierabfällen aus der haushaltsnahen Sammlung in der Region Meißen [Mei] und den Wertstoffhöfen der Region Meißen [Mei] sowie der Bereitstellung von Papierabfällen für die Verwertung und die Bereitstellung von Papierabfällen für diejenigen dualen Systeme, die eine Herausgabe gemäß § 22 Abs. 4 VerpackG verlangen, beauftragt.
- 2) Das Vertragsgebiet umfasst das Gebiet, das dem gleichnamigen Altkreis im Gebietsstand vor der Kreisgebietsreform im Freistaat Sachsen am 01.08.2008 entspricht. Der Auftragnehmer ist beauftragter Dritter im Sinne des § 22 KrWG.
- 3) Die Übernahme und Bereitstellung der Papierabfälle erfolgt am Standort:
.....
.....
.....
- 4) Grundlage für die Leistungserbringung sind die Bestimmungen dieses Vertrags, die Vergabeunterlagen, insbesondere die Leistungsbeschreibung, und das Angebot des Auftragnehmers sowie Feststellungen in allgemeinen Bieterinformationen, insofern solche gemacht wurden. Ergänzend gelten die Bestimmungen der VOL/B in der Fassung vom 5. August 2003 sowie die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften, insbesondere die des BGB.

§ 2 Vertragslaufzeit und Kündigung

- 1) Die Vertragslaufzeit beginnt am 1. Januar 2027 und endet am 31. Dezember 2029. Der Vertrag wird mit einer Laufzeit von 36 Monaten geschlossen.
- 2) Der Vertrag verlängert sich einmal um 2 Jahre (bis 31.12.2031) und einmal um 1 Jahr (bis 31.12.2032), wenn er für den ersten Optionszeitraum nicht mit einer Frist von 15 Monaten zum Vertragsende durch den Auftraggeber gekündigt wird und für den zweiten Optionszeitraum nicht mit einer Frist von 18 Monaten zum Vertragsende durch den Auftragnehmer oder mit einer Frist von 15 Monaten zum Vertragsende durch den Auftraggeber gekündigt wird.
Für den ersten Optionszeitraum muss die Kündigung durch den Auftraggeber bis zum Ablauf des 30. September 2028 erfolgen. Für den zweiten Optionszeitraum muss die Kündigung durch den Auftragnehmer bis zum Ablauf des 30. Juni 2030 bzw. durch den Auftraggeber bis zum Ablauf des 30. September 2030 erfolgen.
- 3) Eine fristlose Kündigung ist aus wichtigem Grund möglich. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn:
 - der Auftragnehmer die Sicherheitsleistungen nach § 10 dieses Vertrages nicht oder nicht in der geschuldeten Weise innerhalb der vorgegebenen Frist erbringt;
 - der Auftragnehmer seinen Verpflichtungen trotz zweimaliger schriftlicher Abmahnung nicht nachkommt;
 - der Auftragnehmer einen Insolvenzantrag gestellt hat, über das Vermögen des Auftragnehmers das gerichtliche Insolvenzverfahren eröffnet oder das Insolvenzverfahren mangels Masse nicht eröffnet wird;

- der jeweils andere Vertragspartner seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Vertrag trotz zweimaliger schriftlicher Abmahnung nicht nachkommt.
- 4) Der Auftraggeber kann den Vertrag kündigen, wenn die Anforderungen des § 3 Absatz 4 nicht eingehalten werden.
 - 5) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 3 Rechte und Pflichten des Auftragnehmers

- 1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, sämtliche zur ordnungsgemäßen Leistungserbringung notwendigen Maßnahmen durchzuführen. Diese ergeben sich insbesondere aus diesem Vertrag, der Leistungsbeschreibung und dem Angebot.
- 2) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die technischen Voraussetzungen für die Leistungserbringung zu schaffen und in eigener Verantwortung die erforderlichen technischen Einrichtungen zu stellen. Der Auftragnehmer hat ferner das für die Leistungserbringung erforderliche Personal zu stellen und fachlich zu schulen.
- 3) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, seine Tätigkeit so zu gestalten, dass eine den vertraglichen und gesetzlichen Bestimmungen entsprechende Leistungserbringung möglich ist.
- 4) Um eine kontinuierliche Qualitätssicherung zum Schutz von Mensch und Umwelt bei der Bewirtschaftung von Abfällen zu gewährleisten, muss sich der Auftragnehmer oder dessen Nachauftragnehmer zu Leistungsbeginn einer Überprüfung gemäß eines anerkannten Qualitäts-/Umweltmanagementverfahrens (z. B. Zertifizierung nach Entsorgungsfachbetriebsverordnung (EfbV) oder einer Zertifizierung, die der vorgenannten Zertifizierung gleichwertig ist) unterzogen haben. Dabei ist sicherzustellen, dass abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten, die für die Leistungserbringung wesentlich sind (z. B. „Behandeln“ und „Lagern“), Bestandteil der Zertifizierung sind. Die Zertifizierung ist über den gesamten Leistungszeitraum aufrecht zu halten. Gleichwertige Nachweise von akkreditierten Stellen aus anderen Staaten werden durch den Auftraggeber anerkannt.
Auf Anforderung des Auftraggebers hat der Auftragnehmer anzugeben, welche Qualitäts-/Umweltmanagementmaßnahmen das Unternehmen während der Auftragsausführung anwendet.
- 5) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, im Rahmen seiner vertragsgemäßen Tätigkeit sowie bei seinen sonstigen Aktivitäten innerhalb des Vertragsgebiets Handlungen zu unterlassen, die gegen Bestimmungen dieses Vertrages verstoßen oder die den Interessen des Auftraggebers entgegenstehen. Dazu gehört insbesondere die nicht korrekte Abrechnung der zum Leistungsgegenstand gehörenden Mengen gegenüber dem Auftraggeber.
- 6) Der Auftragnehmer hat bei der Ausführung des öffentlichen Auftrags alle für ihn geltenden rechtlichen Verpflichtungen einzuhalten, insbesondere Steuern, Abgaben und Beiträge zur Sozialversicherung zu entrichten sowie die arbeitsschutzrechtlichen Regelungen einzuhalten. Der Auftragnehmer hat weiterhin den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern wenigstens diejenigen Mindestarbeitsbedingungen einschließlich des Mindestentgelts zu gewähren, die nach dem Mindestlohngesetz, einem nach dem Tarifvertragsgesetz mit den Wirkungen des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes für allgemein verbindlich erklärten Tarifvertrag oder einer nach § 7, § 7a oder § 11 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes oder einer nach § 3a des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes erlassenen Rechtsverordnung für die betreffende Leistung verbindlich vorgegeben werden.

- 7) Der Auftragnehmer versichert und verpflichtet sich, die Vorgaben zum Mindestlohn stets einzuhalten und sämtlichen Arbeitnehmern, die in der Umsetzung des Vertrages eingesetzt sind, das jeweils gültige Mindestentgelt zu gewähren. Entsprechend versichert der Auftragnehmer, dass die von ihm gegebenenfalls eingeschalteten Unterauftragnehmer ihrerseits die Verpflichtung zur Zahlung des Mindestlohns einhalten. Die Einhaltung des Mindestlohns hat der Auftragnehmer auf Verlangen des Auftraggebers durch Vorlage entsprechender Unterlagen (z. B. Gehaltsabrechnung) nachzuweisen. Der Auftragnehmer ist dabei für die Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorgaben verantwortlich.
- 8) Im Falle eines Verstoßes gegen das Mindestlohngebot verpflichtet sich der Auftragnehmer, den Auftraggeber von Ersatzansprüchen, die sich aus einem Verstoß gegen das ihm obliegende Mindestlohngebot durch die Haftung nach § 14 AEntG ergeben können, freizustellen.
- 9) Für den Fall, dass die dualen Systeme die Herausgabe des Masseanteils verlangen, der dem Anteil an der Gesamtmasse der in den Sammelbehältern erfassten Abfälle entspricht, der in deren Verantwortung zu entsorgen ist, muss der Auftragnehmer diese Mengenanteile, denen die die Herausgabe verlangen, überlassen.
- 10) Der Auftragnehmer benennt spätestens nach Vertragsschluss einen festen Ansprechpartner sowie einen Vertreter für alle Belange der Leistungsdurchführung.

§ 4 Erteilung von Unteraufträgen an Dritte

- 1) Der Auftragnehmer darf sich nur mit vorheriger, schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers anderer Unterauftragnehmer als der, die er bereits im Rahmen des Vergabeverfahrens benannt hat, bedienen. Diese müssen die im Rahmen der Ausschreibung geforderten Eignungskriterien erfüllen.
- 2) Der Auftragnehmer haftet für die Einhaltung der Verpflichtungen aus diesem Vertrag, auch für den Unterauftragnehmer und dessen Personal im vollen Umfang, ungeachtet etwaiger Regelungen im Unterbeauftragungsvertrag.
- 3) Der Auftragnehmer muss sicherstellen, dass der Unterauftragnehmer die ihm übertragenen Leistungen selbstständig erbringt. Eine Weitergabe durch den Unterauftragnehmer ist nicht zulässig.

§ 5 Verkehrssicherungspflicht und Haftung

- 1) Die Verkehrssicherungspflicht des Auftraggebers endet mit der Abladung der Papierabfälle an der Übernahmestelle und geht an den Auftragnehmer über.
- 2) Die Haftung richtet sich, soweit in den Absätzen 3 bis 6 nichts anderes bestimmt ist, nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- 3) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, eine Betriebshaftpflichtversicherung einschließlich Umwelthaftpflichtversicherung mit Deckungssummen pro Schadensfall von mindestens 1,0 Mio. EUR für Vermögensschäden und von mindestens 2,5 Mio. EUR für Personen- und Sachschäden abzuschließen. Der Abschluss der Versicherungen ist auf Verlangen dem Auftraggeber nachzuweisen.
- 4) Wird der Auftraggeber von Dritten wegen Schäden, die bei der Vertragserfüllung vom Auftragnehmer verursacht worden waren, in Anspruch genommen, hat der Auftragnehmer den

Auftraggeber freizustellen. Der Auftraggeber verpflichtet sich, den Auftragnehmer über die Geltendmachung von Ansprüchen durch Dritte unverzüglich zu informieren.

- 5) Der Auftragnehmer haftet nicht für Eingriffe in die regelmäßige Arbeitsleistung durch höhere Gewalt.
- 6) Führt der Auftragnehmer aus einem Grund, den er zu vertreten hat, die Leistung ganz oder teilweise nicht durch, kann der Auftraggeber nach erfolglosem Ablauf einer von ihm gesetzten Nachfrist die Leistungen in eigener Regie oder von Dritten auf Kosten des Auftragnehmer ausführen lassen.

§ 6 Rechte und Pflichten des Auftraggebers

- 1) Der Auftraggeber ist berechtigt, die dem Auftragnehmer übertragenen Aufgaben zu überwachen und notwendige Anordnungen zu treffen. Der Auftraggeber benennt spätestens nach Vertragsschluss einen festen Ansprechpartner sowie einen Vertreter für alle Belange der Leistungsdurchführung.
- 2) Der Auftraggeber verpflichtet sich, die in seinem Auftrag in der Region Meißen [Mei] gesammelten Papierabfälle vollständig dem Auftragnehmer zu überlassen.
- 3) Der Auftraggeber garantiert dem Auftragnehmer keine Mindest- oder Höchstmengen.

§ 7 Leistungsentgelte

- 1) Der Auftragnehmer erhält vom Auftraggeber für die vertragsgemäße Erfüllung der Leistungen die im Leistungsverzeichnis des Angebots ausgewiesenen Entgelte, jeweils zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

- mengenabhängiges Entgelt: _____, _____ EUR/t
(Übernahme, Umschlag, Bereitstellung und Verladung zur Verwertung)

- mengenabhängiges Entgelt: _____, _____ EUR/t
(Übernahme, Umschlag, Bereitstellung und Verladung zur Herausgabe an duale Systeme)

- 2) Maßgeblich für die Ermittlung der Höhe der mengenabhängigen Entgeltzahlung für Übernahme, Umschlag, Bereitstellung und Verladung zur Verwertung sind die für die bereitgestellten Papierabfälle eingetragenen Mengen auf den Wiegescheinen der Übernahmestelle (Ausgangswiegung).
- 3) Maßgeblich für die Ermittlung der Höhe der mengenabhängigen Entgeltzahlung für Übernahme, Umschlag, Bereitstellung und Verladung zur Herausgabe an duale Systeme sind die für die bereitgestellten Papierabfälle eingetragenen Mengen auf den Wiegescheinen der Übernahmestelle (Ausgangswiegung).

§ 8 Entgeltanpassung

- 1) Die im Formblatt VgV-I-2 angebotenen Entgelte werden entsprechend der anzubietenden Preisleitklausel wie folgt angepasst:

$$E_{(n)} = E_{(a)} \times \left[G1 + G2 \times \frac{P_{(n)}}{P_{(a)}} + G3 \times \frac{T_{(n)}}{T_{(a)}} \right]$$

$E_{(n)}$ = Entgelt für das betreffende Jahr

$E_{(a)}$ = Entgelt lt. Angebot

- $P_{(n)}$ = Personalkostenindex, Mittelwert des betreffenden Jahres
 $P_{(a)}$ = Personalkostenindex, Stand Monat Juli 2025 (Basismonat)
 $T_{(n)}$ = Index Technische Kosten (Instandhaltung), Mittelwert des betreffenden Jahres
 $T_{(a)}$ = Index Technische Kosten (Instandhaltung), Stand Monat Juli 2025 (Basismonat)
G1 = Preisanteil (%) der keiner Anpassung unterliegt
G2 = Preisanteil (%) der über den Personalkostenindex angepasst wird
G3 = Preisanteil (%) der über den Index Technische Kosten angepasst wird

- 2) Ergibt sich eine Veränderung des jeweiligen Entgeltes von weniger als 3,0 % gegenüber dem Vorjahr, so kommt die Preisgleitklausel nicht zur Anwendung, d. h. es gelten die Entgelte des Vorjahres (d. h. des vor dem betreffenden Jahr liegenden Jahres) - Bagatellklausel.
- 3) Die Bagatellklausel ist auch für das erste Jahr relevant. D. h., es wird die Veränderung des Entgeltes für das Jahr 2027 den angebotenen Entgelten gegenübergestellt.
- 4) Im Fall von Revisionen durch das statistische Bundesamt sind für die Ermittlung der Indexstände des betreffenden Jahres und des Basismonats jeweils die zum Zeitpunkt der Ermittlung der Entgeltanpassung (Spitzabrechnung) veröffentlichten (abrufbaren) Werte maßgeblich.
- 5) Die neuen Entgelte sind kaufmännisch auf den vollen Cent-Betrag zu runden.
- 6) In die Gewichtung der Indizes gehen folgende Werte ein:

Nr	Index-Bezeichnung	Wichtung
1	Fixkosten (ohne Veränderung)	30 %
2	Personalkosten [Statistisches Bundesamt Wiesbaden, Genesis-Online Datenbank (www.destatis.de), Tabelle 62231-0001, Monatlicher Index der Tarifverdienste und Arbeitszeiten, Index der tariflichen Monatsverdienste ohne Sonderzahlung, Deutschland; WZ08-E Wasserversorgung, Entsorgung, Beseitigung von Umweltverschmutzungen]	50 %
3	Technische Kosten [Statistisches Bundesamt Wiesbaden, Genesis-Online Datenbank (https://www-genesis.destatis.de), Tabelle 61241-0004, Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte, Deutschland, GP2019 (2-Steller): Gewerbliche Produkte, GP19-33 Reparatur, Instandhaltung von Maschinen, Ausrüstungen]	20 %
4	Summe	100 %

§ 9 Entgeltabrechnung

- 1) Die Abrechnung ist entsprechend der Entgeltstruktur des Angebots zu gliedern.
- 2) Zur Abrechnung der Entgelte verpflichtet sich der Auftraggeber, bis zur Berechnung des Jahresentgeltes gemäß Abs. 5 monatliche Abschlagszahlungen zu entrichten. Die Abrechnung erfolgt auf Grundlage einer Rechnung des Auftragnehmers monatlich bis zum 10. des Folgemonats mit einem Zahlungsziel von 14 Tagen. Die Rechnungserstellung hat der Auftragnehmer auf Basis der Ist-Mengen des betreffenden Monats vorzunehmen.
- 3) Für die monatlichen Abschlagszahlungen werden die endgültigen Entgelte des Vorjahres (gemäß Abs. 5) verwendet. Für den Zeitraum 01.01.2027 bis 31.12.2027 werden die monatlichen Abschlagszahlungen auf Basis der angebotenen Entgelte verwendet.
- 4) Darüber hinaus verpflichten sich die Parteien nach den Grundsätzen der kaufmännischen Loyalität und den allgemeinen Grundsätzen von Treu und Glauben eine Anpassung der Höhe der

Abschlagszahlungen vorzunehmen, wenn erhebliche Abweichungen zwischen der Höhe der Abschlagszahlungen und tatsächlichem Entgelt zu erwarten sind.

- 5) Die Abrechnung des Jahresentgeltes (bezogen auf ein Kalenderjahr) erfolgt durch den Auftragnehmer jährlich spätestens 30 Tage nach Ende des Jahres (Kalenderjahres) rückwirkend für den Zeitraum des vorangegangenen Jahres auf Basis der Ist-Mengen und Preise unter Anwendung der Preisgleitklausel. Nachforderungen bzw. Überzahlungen gegenüber den Abschlagszahlungen sind innerhalb von 14 Tagen nach Eingang der prüffähigen Abrechnung zinsfrei auszugleichen.
- 6) Die monatliche Rechnungslegung und die Jahresendabrechnung sind in elektronischer Form vorzunehmen. Dabei ist sicherzustellen, dass sowohl die Rechnung als auch alle dazugehörigen und zur Rechnungsprüfung erforderlichen Anlagen (u.a. Wiegescheine, Mengenaufstellungen) im PDF-Format der zentralen Rechnungsadresse rechnungen@zaoe.de zugehen.
- 7) Zahlungen werden bargeldlos geleistet. Als Tag der Zahlung gilt bei Überweisung von einem Konto der Tag der Hingabe oder Absendung des Auftrags an die Post oder das Geldinstitut.
- 8) Der Auftraggeber ist berechtigt, mit etwaigen Gegenforderungen gegenüber dem Auftragnehmer aufzurechnen. Der Auftragnehmer kann nur mit vom Auftraggeber anerkannten oder rechtskräftigen Forderungen aufrechnen.
- 9) Der Auftragnehmer hat auch die Möglichkeit, elektronische Rechnungen als Standard XRechnung über die OZG-konforme Rechnungseingangsplattform (OZG-RE) an sächsische Behörden zu stellen. Eine elektronische Rechnung muss dann alle relevanten Daten in einem strukturierten Format (z. B. XML) bereitstellen und ist in dem Standard der XRechnung in der jeweiligen aktuellen Version zur elektronischen Rechnungsstellung bei öffentlichen Auftraggebern verankert.

§ 10 Sicherheiten und Bürgschaften

- 1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, für die Erfüllung der Leistungen nach diesem Vertrag entsprechende Sicherheiten im Sinne von § 18 VOL/B zu leisten. Sie erstrecken sich auf die vertragsgemäße Ausführung aller Leistungen einschließlich Abrechnung, Gewährleistung und Schadensersatz sowie auf die Erstattung von Überzahlungen.
- 2) Der Auftragnehmer hat als Sicherheit für die Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen aus diesem Vertrag eine selbstschuldnerische Vertragserfüllungsbürgschaft in Höhe von 5 % der Bruttoauftragssumme eines Jahres binnen einer Frist von 18 Werktagen nach Vertragsschluss zu legen. Die Urkunde muss von einem in der Europäischen Gemeinschaft zugelassenen Kreditinstitut oder Kreditversicherer ausgestellt sein.
- 3) Die Höhe der Bürgschaft beträgt _____, ____ EUR.

Die Bürgschaft ist über den Gesamtbetrag in einer Urkunde zu stellen. Die Bürgschaftsurkunde hat folgende Erklärungen des Bürgen zu enthalten:

- der Bürge übernimmt für den Auftragnehmer die selbstschuldnerische Bürgschaft nach deutschem Recht,
- auf die Einrede der Anfechtung und der Aufrechnung sowie der Vorklage gemäß §§ 770, 771 BGB wird verzichtet,
- die Bürgschaft ist unbefristet; sie erlischt mit der Rückgabe der Bürgschaftsurkunde.

- 4) Die Urkunde über die Vertragserfüllungsbürgschaft wird nach Beendigung des Vertragsverhältnisses zurückgegeben, wenn der Auftragnehmer die Leistungen vertragsgemäß erfüllt hat und etwa erhobene Ansprüche einschließlich Ansprüche Dritter befriedigt sind.
- 5) Gerichtsstand ist der Sitz der zur Prozessvertretung des Auftraggebers zuständigen Stelle.
- 6) Konzernbürgschaften sind nicht zulässig.

§ 11 Vertragsstrafe

- 1) Kommt der Auftragnehmer seinen Verpflichtungen aus Gründen, die er zu vertreten hat, nicht nach, ist der Auftraggeber berechtigt, gegenüber dem Auftragnehmer Vertragsstrafen geltend zu machen. Ausgeschlossen sind Fälle höherer Gewalt.
- 2) Nachfolgend sind strafbewehrte Pflichtverletzungen aufgeführt:

Nr	Pflichtverletzung	Vertragsstrafe (brutto = netto)
1	Beauftragung von Unterauftragnehmern ohne vorheriger Zustimmung des Auftraggebers	5.000,00 EUR/Einzelfall
2	Nachweis einer schuldhaften Handlung gemäß § 3 Absatz 5	5.000,00 EUR/Einzelfall
3	Nichteinhaltung der Anforderungen an die Qualität der bereitgestellten Papierabfälle (z. B. bei Nachweis einer zu hohen Feuchte oder bei Nachweis eines zu hohen Stör- und/oder Fremdstoffanteils)	1.000,00 EUR/Einzelfall
4	Unbegründete oder ungerechtfertigte Unterlassung der Übernahme der angelieferten Papierabfälle auf der Übernahmestelle	500,00 EUR/Einzelfall
5	Nichteinhaltung der Annahmezeiten	500,00 EUR/Einzelfall
6	Nichteinhaltung der Anforderungen an die Bereitstellung der Papierabfälle (z. B. nicht fristgemäße Bereitstellung der Papierabfälle und Beladung der abholenden Fahrzeuge)	500,00 EUR/Einzelfall
7	Unvollständige oder nicht fristgemäße Nachweisführung (gemäß Kapitel 10 der Leistungsbeschreibung)	50,00 EUR/Werkg

- 3) Die Summe der nach den vorgenannten Regelungen verwirkten Vertragsstrafen wird begrenzt auf einen Betrag in Höhe von maximal 5 % der Bruttoauftragssumme eines jeden Jahres der Vertragslaufzeit.

§ 12 Urkalkulation

Der Auftragnehmer hat spätestens 18 Werktage nach Vertragsschluss die Urkalkulation in gedruckter Form für die vertragliche Leistung in einem verschlossenen Umschlag dem Auftraggeber zur Aufbewahrung zu übergeben. Die zu hinterlegende Urkalkulation soll betriebswirtschaftlich nachvollziehbar und verständlich sowie mit dem Angebot stimmig sein. Der Umschlag muss versiegelt und deutlich gekennzeichnet sein. Die Urkalkulation wird nur bei Erfordernis und in Anwesenheit des Auftragnehmers geöffnet.

§ 13 Geheimhaltung

Jeder Vertragspartner verpflichtet sich, die vom anderen Vertragspartner schriftlich oder mündlich erhaltenen Informationen und Kenntnisse wie eigene Betriebsgeheimnisse vertraulich zu behandeln und nur für Vertragszwecke zu benutzen. Jeder Vertragspartner ist jedoch berechtigt, in Bezug auf das Vertragsverhältnis externe Prüfer oder Berater einzubeziehen, sofern hierbei die Geheimhaltung gewährleistet ist.

§ 14 Veröffentlichung

Der Auftragnehmer erklärt sich damit einverstanden, dass auf der Grundlage von § 39 VgV sein Name, der Firmensitz, die Firmenanschrift und der Gesamtwert des Auftrags bekannt gemacht werden. Sofern Gründe geltend gemacht werden, die gegen eine Veröffentlichung der Angaben sprechen, entscheidet der Auftraggeber nach pflichtgemäßem Ermessen.

§ 15 Schlussbestimmungen

- 1) Alle Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieser Schriftformklausel.
- 2) Die Schriftform wird durch ein von einer einzelvertretungsberechtigten, mehreren zur Gesamtvertretung ermächtigten Personen unterzeichnetes Schriftstück erfüllt, das postalisch, per Fax oder elektronisch übersandt wird. Die Vertretungsmacht ist rechtssicher nachzuweisen.
- 3) Sollten einzelne Vertragsbestimmungen rechtsunwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des übrigen Vertragsinhalts nicht berührt. Die weggefallene Bestimmung ist durch eine Regelung zu ersetzen, die dem Zweck der weggefallenen Bestimmung am nächsten kommt.
- 4) Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Radebeul.

§ 16 Loyalitätsklausel

Bei Abschluss dieses Vertrags können nicht alle Möglichkeiten, die sich aus der künftigen Entwicklung, aus Änderungen von gesetzlichen Bestimmungen oder aus sonstigen für das Vertragsverhältnis wesentlichen Umständen ergeben können, vorausgesehen und geregelt werden. Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass für ihre Zusammenarbeit die Grundsätze kaufmännischer Loyalität zu gelten haben. Sie sichern sich gegenseitig zu, die Vertragsvereinbarungen in diesem Sinne zu erfüllen und gegebenenfalls künftigen Änderungen der Verhältnisse unter Heranziehung der allgemeinen Grundsätze von Treu und Glauben Rechnung zu tragen.

Ort und Datum

Ort und Datum

Auftraggeber

Auftragnehmer

Leistung Übernahme und Bereitstellung von Papierabfällen aus dem Verbandsgebiet	Vergabenummer 2025-14-GF-EU
--	--------------------------------

Vertrag über Übernahme und Bereitstellung von Papierabfällen - Region Riesa-Großenhain [RG];
Vergabe-Nr. 2025-14-GF-EU

Zwischen dem

Zweckverband Abfallwirtschaft Oberes Elbtal

vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden Herrn Michael Geisler

dieser vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Roman Toedter

Meißner Straße 151a, 01445 Radebeul

nachstehend Auftraggeber genannt

und der

Mustermann GmbH

vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Max Mustermann

Mustermannstraße 1, 01234 Musterhausen

nachstehend Auftragnehmer genannt

wird nachfolgender Vertrag über Übernahme und Bereitstellung von Papierabfällen – Region Riesa-Großenhain [RG]; Vergabe-Nr. 2025-14-GF-EU geschlossen:

Inhalt

§ 1	Vertragsgegenstand	3
§ 2	Vertragslaufzeit und Kündigung	3
§ 3	Rechte und Pflichten des Auftragnehmers	4
§ 4	Erteilung von Unteraufträgen an Dritte	5
§ 5	Verkehrssicherungspflicht und Haftung	5
§ 6	Rechte und Pflichten des Auftraggebers	6
§ 7	Leistungsentgelte	6
§ 8	Entgeltanpassung	6
§ 9	Entgeltabrechnung	7
§ 10	Sicherheiten und Bürgschaften	8
§ 11	Vertragsstrafe	9
§ 12	Urkalkulation	9
§ 13	Geheimhaltung	9
§ 14	Veröffentlichung	10
§ 15	Schlussbestimmungen	10
§ 16	Loyalitätsklausel	10

§ 1 Vertragsgegenstand

- 1) Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer mit der Übernahme von Papierabfällen aus der haushaltsnahen Sammlung in der Region Riesa-Großenhain [RG] und den Wertstoffhöfen der Region Riesa-Großenhain [RG] sowie der Bereitstellung von Papierabfällen für die Verwertung und die Bereitstellung von Papierabfällen für diejenigen dualen Systeme, die eine Herausgabe gemäß § 22 Abs. 4 VerpackG verlangen, beauftragt.
- 2) Das Vertragsgebiet umfasst das Gebiet, das dem gleichnamigen Altkreis im Gebietsstand vor der Kreisgebietsreform im Freistaat Sachsen am 01.08.2008 entspricht. Der Auftragnehmer ist beauftragter Dritter im Sinne des § 22 KrWG.
- 3) Die Übernahme und Bereitstellung der Papierabfälle erfolgt am Standort:
.....
.....
.....
- 4) Grundlage für die Leistungserbringung sind die Bestimmungen dieses Vertrags, die Vergabeunterlagen, insbesondere die Leistungsbeschreibung, und das Angebot des Auftragnehmers sowie Feststellungen in allgemeinen Bieterinformationen, insofern solche gemacht wurden. Ergänzend gelten die Bestimmungen der VOL/B in der Fassung vom 5. August 2003 sowie die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften, insbesondere die des BGB.

§ 2 Vertragslaufzeit und Kündigung

- 1) Die Vertragslaufzeit beginnt am 1. Januar 2027 und endet am 31. Dezember 2029. Der Vertrag wird mit einer Laufzeit von 36 Monaten geschlossen.
- 2) Der Vertrag verlängert sich einmal um 2 Jahre (bis 31.12.2031) und einmal um 1 Jahr (bis 31.12.2032), wenn er für den ersten Optionszeitraum nicht mit einer Frist von 15 Monaten zum Vertragsende durch den Auftraggeber gekündigt wird und für den zweiten Optionszeitraum nicht mit einer Frist von 18 Monaten zum Vertragsende durch den Auftragnehmer oder mit einer Frist von 15 Monaten zum Vertragsende durch den Auftraggeber gekündigt wird.
Für den ersten Optionszeitraum muss die Kündigung durch den Auftraggeber bis zum Ablauf des 30. September 2028 erfolgen. Für den zweiten Optionszeitraum muss die Kündigung durch den Auftragnehmer bis zum Ablauf des 30. Juni 2030 bzw. durch den Auftraggeber bis zum Ablauf des 30. September 2030 erfolgen.
- 3) Eine fristlose Kündigung ist aus wichtigem Grund möglich. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn:
 - der Auftragnehmer die Sicherheitsleistungen nach § 10 dieses Vertrages nicht oder nicht in der geschuldeten Weise innerhalb der vorgegebenen Frist erbringt;
 - der Auftragnehmer seinen Verpflichtungen trotz zweimaliger schriftlicher Abmahnung nicht nachkommt;
 - der Auftragnehmer einen Insolvenzantrag gestellt hat, über das Vermögen des Auftragnehmers das gerichtliche Insolvenzverfahren eröffnet oder das Insolvenzverfahren mangels Masse nicht eröffnet wird;

- der jeweils andere Vertragspartner seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Vertrag trotz zweimaliger schriftlicher Abmahnung nicht nachkommt.
- 4) Der Auftraggeber kann den Vertrag kündigen, wenn die Anforderungen des § 3 Absatz 4 nicht eingehalten werden.
 - 5) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 3 Rechte und Pflichten des Auftragnehmers

- 1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, sämtliche zur ordnungsgemäßen Leistungserbringung notwendigen Maßnahmen durchzuführen. Diese ergeben sich insbesondere aus diesem Vertrag, der Leistungsbeschreibung und dem Angebot.
- 2) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die technischen Voraussetzungen für die Leistungserbringung zu schaffen und in eigener Verantwortung die erforderlichen technischen Einrichtungen zu stellen. Der Auftragnehmer hat ferner das für die Leistungserbringung erforderliche Personal zu stellen und fachlich zu schulen.
- 3) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, seine Tätigkeit so zu gestalten, dass eine den vertraglichen und gesetzlichen Bestimmungen entsprechende Leistungserbringung möglich ist.
- 4) Um eine kontinuierliche Qualitätssicherung zum Schutz von Mensch und Umwelt bei der Bewirtschaftung von Abfällen zu gewährleisten, muss sich der Auftragnehmer oder dessen Nachauftragnehmer zu Leistungsbeginn einer Überprüfung gemäß eines anerkannten Qualitäts-/Umweltmanagementverfahrens (z. B. Zertifizierung nach Entsorgungsfachbetriebsverordnung (EfbV) oder einer Zertifizierung, die der vorgenannten Zertifizierung gleichwertig ist) unterzogen haben. Dabei ist sicherzustellen, dass abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten, die für die Leistungserbringung wesentlich sind (z. B. „Behandeln“ und „Lagern“), Bestandteil der Zertifizierung sind. Die Zertifizierung ist über den gesamten Leistungszeitraum aufrecht zu halten. Gleichwertige Nachweise von akkreditierten Stellen aus anderen Staaten werden durch den Auftraggeber anerkannt.
Auf Anforderung des Auftraggebers hat der Auftragnehmer anzugeben, welche Qualitäts-/Umweltmanagementmaßnahmen das Unternehmen während der Auftragsausführung anwendet.
- 5) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, im Rahmen seiner vertragsgemäßen Tätigkeit sowie bei seinen sonstigen Aktivitäten innerhalb des Vertragsgebiets Handlungen zu unterlassen, die gegen Bestimmungen dieses Vertrages verstoßen oder die den Interessen des Auftraggebers entgegenstehen. Dazu gehört insbesondere die nicht korrekte Abrechnung der zum Leistungsgegenstand gehörenden Mengen gegenüber dem Auftraggeber.
- 6) Der Auftragnehmer hat bei der Ausführung des öffentlichen Auftrags alle für ihn geltenden rechtlichen Verpflichtungen einzuhalten, insbesondere Steuern, Abgaben und Beiträge zur Sozialversicherung zu entrichten sowie die arbeitsschutzrechtlichen Regelungen einzuhalten. Der Auftragnehmer hat weiterhin den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern wenigstens diejenigen Mindestarbeitsbedingungen einschließlich des Mindestentgelts zu gewähren, die nach dem Mindestlohngesetz, einem nach dem Tarifvertragsgesetz mit den Wirkungen des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes für allgemein verbindlich erklärten Tarifvertrag oder einer nach § 7, § 7a oder § 11 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes oder einer nach § 3a des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes erlassenen Rechtsverordnung für die betreffende Leistung verbindlich vorgegeben werden.

- 7) Der Auftragnehmer versichert und verpflichtet sich, die Vorgaben zum Mindestlohn stets einzuhalten und sämtlichen Arbeitnehmern, die in der Umsetzung des Vertrages eingesetzt sind, das jeweils gültige Mindestentgelt zu gewähren. Entsprechend versichert der Auftragnehmer, dass die von ihm gegebenenfalls eingeschalteten Unterauftragnehmer ihrerseits die Verpflichtung zur Zahlung des Mindestlohns einhalten. Die Einhaltung des Mindestlohns hat der Auftragnehmer auf Verlangen des Auftraggebers durch Vorlage entsprechender Unterlagen (z. B. Gehaltsabrechnung) nachzuweisen. Der Auftragnehmer ist dabei für die Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorgaben verantwortlich.
- 8) Im Falle eines Verstoßes gegen das Mindestlohngebot verpflichtet sich der Auftragnehmer, den Auftraggeber von Ersatzansprüchen, die sich aus einem Verstoß gegen das ihm obliegende Mindestlohngebot durch die Haftung nach § 14 AEntG ergeben können, freizustellen.
- 9) Für den Fall, dass die dualen Systeme die Herausgabe des Masseanteils verlangen, der dem Anteil an der Gesamtmasse der in den Sammelbehältern erfassten Abfälle entspricht, der in deren Verantwortung zu entsorgen ist, muss der Auftragnehmer diese Mengenanteile, denen die die Herausgabe verlangen, überlassen.
- 10) Der Auftragnehmer benennt spätestens nach Vertragsschluss einen festen Ansprechpartner sowie einen Vertreter für alle Belange der Leistungsdurchführung.

§ 4 Erteilung von Unteraufträgen an Dritte

- 1) Der Auftragnehmer darf sich nur mit vorheriger, schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers anderer Unterauftragnehmer als der, die er bereits im Rahmen des Vergabeverfahrens benannt hat, bedienen. Diese müssen die im Rahmen der Ausschreibung geforderten Eignungskriterien erfüllen.
- 2) Der Auftragnehmer haftet für die Einhaltung der Verpflichtungen aus diesem Vertrag, auch für den Unterauftragnehmer und dessen Personal im vollen Umfang, ungeachtet etwaiger Regelungen im Unterbeauftragungsvertrag.
- 3) Der Auftragnehmer muss sicherstellen, dass der Unterauftragnehmer die ihm übertragenen Leistungen selbstständig erbringt. Eine Weitergabe durch den Unterauftragnehmer ist nicht zulässig.

§ 5 Verkehrssicherungspflicht und Haftung

- 1) Die Verkehrssicherungspflicht des Auftraggebers endet mit der Abladung der Papierabfälle an der Übernahmestelle und geht an den Auftragnehmer über.
- 2) Die Haftung richtet sich, soweit in den Absätzen 3 bis 6 nichts anderes bestimmt ist, nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- 3) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, eine Betriebshaftpflichtversicherung einschließlich Umwelthaftpflichtversicherung mit Deckungssummen pro Schadensfall von mindestens 1,0 Mio. EUR für Vermögensschäden und von mindestens 2,5 Mio. EUR für Personen- und Sachschäden abzuschließen. Der Abschluss der Versicherungen ist auf Verlangen dem Auftraggeber nachzuweisen.
- 4) Wird der Auftraggeber von Dritten wegen Schäden, die bei der Vertragserfüllung vom Auftragnehmer verursacht worden waren, in Anspruch genommen, hat der Auftragnehmer den

Auftraggeber freizustellen. Der Auftraggeber verpflichtet sich, den Auftragnehmer über die Geltendmachung von Ansprüchen durch Dritte unverzüglich zu informieren.

- 5) Der Auftragnehmer haftet nicht für Eingriffe in die regelmäßige Arbeitsleistung durch höhere Gewalt.
- 6) Führt der Auftragnehmer aus einem Grund, den er zu vertreten hat, die Leistung ganz oder teilweise nicht durch, kann der Auftraggeber nach erfolglosem Ablauf einer von ihm gesetzten Nachfrist die Leistungen in eigener Regie oder von Dritten auf Kosten des Auftragnehmer ausführen lassen.

§ 6 Rechte und Pflichten des Auftraggebers

- 1) Der Auftraggeber ist berechtigt, die dem Auftragnehmer übertragenen Aufgaben zu überwachen und notwendige Anordnungen zu treffen. Der Auftraggeber benennt spätestens nach Vertragsschluss einen festen Ansprechpartner sowie einen Vertreter für alle Belange der Leistungsdurchführung.
- 2) Der Auftraggeber verpflichtet sich, die in seinem Auftrag in der Region Riesa-Großenhain [RG] gesammelten Papierabfälle vollständig dem Auftragnehmer zu überlassen.
- 3) Der Auftraggeber garantiert dem Auftragnehmer keine Mindest- oder Höchstmengen.

§ 7 Leistungsentgelte

- 1) Der Auftragnehmer erhält vom Auftraggeber für die vertragsgemäße Erfüllung der Leistungen die im Leistungsverzeichnis des Angebots ausgewiesenen Entgelte, jeweils zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

- mengenabhängiges Entgelt: _____, _____ EUR/t
(Übernahme, Umschlag, Bereitstellung und Verladung zur Verwertung)

- mengenabhängiges Entgelt: _____, _____ EUR/t
(Übernahme, Umschlag, Bereitstellung und Verladung zur Herausgabe an duale Systeme)

- 2) Maßgeblich für die Ermittlung der Höhe der mengenabhängigen Entgeltzahlung für Übernahme, Umschlag, Bereitstellung und Verladung zur Verwertung sind die für die bereitgestellten Papierabfälle eingetragenen Mengen auf den Wiegescheinen der Übernahmestelle (Ausgangswiegung).
- 3) Maßgeblich für die Ermittlung der Höhe der mengenabhängigen Entgeltzahlung für Übernahme, Umschlag, Bereitstellung und Verladung zur Herausgabe an duale Systeme sind die für die bereitgestellten Papierabfälle eingetragenen Mengen auf den Wiegescheinen der Übernahmestelle (Ausgangswiegung).

§ 8 Entgeltanpassung

- 1) Die im Formblatt VgV-I-2 angebotenen Entgelte werden entsprechend der anzubietenden Preisleitklausel wie folgt angepasst:

$$E_{(n)} = E_{(a)} \times \left[G1 + G2 \times \frac{P_{(n)}}{P_{(a)}} + G3 \times \frac{T_{(n)}}{T_{(a)}} \right]$$

$E_{(n)}$ = Entgelt für das betreffende Jahr

$E_{(a)}$ = Entgelt lt. Angebot

- $P_{(n)}$ = Personalkostenindex, Mittelwert des betreffenden Jahres
 $P_{(a)}$ = Personalkostenindex, Stand Monat Juli 2025 (Basismonat)
 $T_{(n)}$ = Index Technische Kosten (Instandhaltung), Mittelwert des betreffenden Jahres
 $T_{(a)}$ = Index Technische Kosten (Instandhaltung), Stand Monat Juli 2025 (Basismonat)
G1 = Preisanteil (%) der keiner Anpassung unterliegt
G2 = Preisanteil (%) der über den Personalkostenindex angepasst wird
G3 = Preisanteil (%) der über den Index Technische Kosten angepasst wird

- 2) Ergibt sich eine Veränderung des jeweiligen Entgeltes von weniger als 3,0 % gegenüber dem Vorjahr, so kommt die Preisgleitklausel nicht zur Anwendung, d. h. es gelten die Entgelte des Vorjahres (d. h. des vor dem betreffenden Jahr liegenden Jahres) - Bagatellklausel.
- 3) Die Bagatellklausel ist auch für das erste Jahr relevant. D. h., es wird die Veränderung des Entgeltes für das Jahr 2027 den angebotenen Entgelten gegenübergestellt.
- 4) Im Fall von Revisionen durch das statistische Bundesamt sind für die Ermittlung der Indexstände des betreffenden Jahres und des Basismonats jeweils die zum Zeitpunkt der Ermittlung der Entgeltanpassung (Spitzabrechnung) veröffentlichten (abrufbaren) Werte maßgeblich.
- 5) Die neuen Entgelte sind kaufmännisch auf den vollen Cent-Betrag zu runden.
- 6) In die Gewichtung der Indizes gehen folgende Werte ein:

Nr	Index-Bezeichnung	Wichtung
1	Fixkosten (ohne Veränderung)	30 %
2	Personalkosten [Statistisches Bundesamt Wiesbaden, Genesis-Online Datenbank (www.destatis.de), Tabelle 62231-0001, Monatlicher Index der Tarifverdienste und Arbeitszeiten, Index der tariflichen Monatsverdienste ohne Sonderzahlung, Deutschland; WZ08-E Wasserversorgung, Entsorgung, Beseitigung von Umweltverschmutzungen]	50 %
3	Technische Kosten [Statistisches Bundesamt Wiesbaden, Genesis-Online Datenbank (https://www-genesis.destatis.de), Tabelle 61241-0004, Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte, Deutschland, GP2019 (2-Steller): Gewerbliche Produkte, GP19-33 Reparatur, Instandhaltung von Maschinen, Ausrüstungen]	20 %
4	Summe	100 %

§ 9 Entgeltabrechnung

- 1) Die Abrechnung ist entsprechend der Entgeltstruktur des Angebots zu gliedern.
- 2) Zur Abrechnung der Entgelte verpflichtet sich der Auftraggeber, bis zur Berechnung des Jahresentgeltes gemäß Abs. 5 monatliche Abschlagszahlungen zu entrichten. Die Abrechnung erfolgt auf Grundlage einer Rechnung des Auftragnehmers monatlich bis zum 10. des Folgemonats mit einem Zahlungsziel von 14 Tagen. Die Rechnungserstellung hat der Auftragnehmer auf Basis der Ist-Mengen des betreffenden Monats vorzunehmen.
- 3) Für die monatlichen Abschlagszahlungen werden die endgültigen Entgelte des Vorjahres (gemäß Abs. 5) verwendet. Für den Zeitraum 01.01.2027 bis 31.12.2027 werden die monatlichen Abschlagszahlungen auf Basis der angebotenen Entgelte verwendet.
- 4) Darüber hinaus verpflichten sich die Parteien nach den Grundsätzen der kaufmännischen Loyalität und den allgemeinen Grundsätzen von Treu und Glauben eine Anpassung der Höhe der

Abschlagszahlungen vorzunehmen, wenn erhebliche Abweichungen zwischen der Höhe der Abschlagszahlungen und tatsächlichem Entgelt zu erwarten sind.

- 5) Die Abrechnung des Jahresentgeltes (bezogen auf ein Kalenderjahr) erfolgt durch den Auftragnehmer jährlich spätestens 30 Tage nach Ende des Jahres (Kalenderjahres) rückwirkend für den Zeitraum des vorangegangenen Jahres auf Basis der Ist-Mengen und Preise unter Anwendung der Preisgleitklausel. Nachforderungen bzw. Überzahlungen gegenüber den Abschlagszahlungen sind innerhalb von 14 Tagen nach Eingang der prüffähigen Abrechnung zinsfrei auszugleichen.
- 6) Die monatliche Rechnungslegung und die Jahresendabrechnung sind in elektronischer Form vorzunehmen. Dabei ist sicherzustellen, dass sowohl die Rechnung als auch alle dazugehörigen und zur Rechnungsprüfung erforderlichen Anlagen (u.a. Wiegescheine, Mengenaufstellungen) im PDF-Format der zentralen Rechnungsadresse rechnungen@zaoe.de zugehen.
- 7) Zahlungen werden bargeldlos geleistet. Als Tag der Zahlung gilt bei Überweisung von einem Konto der Tag der Hingabe oder Absendung des Auftrags an die Post oder das Geldinstitut.
- 8) Der Auftraggeber ist berechtigt, mit etwaigen Gegenforderungen gegenüber dem Auftragnehmer aufzurechnen. Der Auftragnehmer kann nur mit vom Auftraggeber anerkannten oder rechtskräftigen Forderungen aufrechnen.
- 9) Der Auftragnehmer hat auch die Möglichkeit, elektronische Rechnungen als Standard XRechnung über die OZG-konforme Rechnungseingangsplattform (OZG-RE) an sächsische Behörden zu stellen. Eine elektronische Rechnung muss dann alle relevanten Daten in einem strukturierten Format (z. B. XML) bereitstellen und ist in dem Standard der XRechnung in der jeweiligen aktuellen Version zur elektronischen Rechnungsstellung bei öffentlichen Auftraggebern verankert.

§ 10 Sicherheiten und Bürgschaften

- 1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, für die Erfüllung der Leistungen nach diesem Vertrag entsprechende Sicherheiten im Sinne von § 18 VOL/B zu leisten. Sie erstrecken sich auf die vertragsgemäße Ausführung aller Leistungen einschließlich Abrechnung, Gewährleistung und Schadensersatz sowie auf die Erstattung von Überzahlungen.
- 2) Der Auftragnehmer hat als Sicherheit für die Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen aus diesem Vertrag eine selbstschuldnerische Vertragserfüllungsbürgschaft in Höhe von 5 % der Bruttoauftragssumme eines Jahres binnen einer Frist von 18 Werktagen nach Vertragsschluss zu legen. Die Urkunde muss von einem in der Europäischen Gemeinschaft zugelassenen Kreditinstitut oder Kreditversicherer ausgestellt sein.
- 3) Die Höhe der Bürgschaft beträgt _____, _____ EUR.

Die Bürgschaft ist über den Gesamtbetrag in einer Urkunde zu stellen. Die Bürgschaftsurkunde hat folgende Erklärungen des Bürgen zu enthalten:

- der Bürge übernimmt für den Auftragnehmer die selbstschuldnerische Bürgschaft nach deutschem Recht,
- auf die Einrede der Anfechtung und der Aufrechnung sowie der Vorklage gemäß §§ 770, 771 BGB wird verzichtet,
- die Bürgschaft ist unbefristet; sie erlischt mit der Rückgabe der Bürgschaftsurkunde.

- 4) Die Urkunde über die Vertragserfüllungsbürgschaft wird nach Beendigung des Vertragsverhältnisses zurückgegeben, wenn der Auftragnehmer die Leistungen vertragsgemäß erfüllt hat und etwa erhobene Ansprüche einschließlich Ansprüche Dritter befriedigt sind.
- 5) Gerichtsstand ist der Sitz der zur Prozessvertretung des Auftraggebers zuständigen Stelle.
- 6) Konzernbürgschaften sind nicht zulässig.

§ 11 Vertragsstrafe

- 1) Kommt der Auftragnehmer seinen Verpflichtungen aus Gründen, die er zu vertreten hat, nicht nach, ist der Auftraggeber berechtigt, gegenüber dem Auftragnehmer Vertragsstrafen geltend zu machen. Ausgeschlossen sind Fälle höherer Gewalt.
- 2) Nachfolgend sind strafbewehrte Pflichtverletzungen aufgeführt:

Nr	Pflichtverletzung	Vertragsstrafe (brutto - netto)
1	Beauftragung von Unterauftragnehmern ohne vorheriger Zustimmung des Auftraggebers	5.000,00 EUR/Einzelfall
2	Nachweis einer schuldhaften Handlung gemäß § 3 Absatz 5	5.000,00 EUR/Einzelfall
3	Nichteinhaltung der Anforderungen an die Qualität der bereitgestellten Papierabfälle (z. B. bei Nachweis einer zu hohen Feuchte oder bei Nachweis eines zu hohen Stör- und/oder Fremdstoffanteils)	1.000,00 EUR/Einzelfall
4	Unbegründete oder ungerechtfertigte Unterlassung der Übernahme der angelieferten Papierabfälle auf der Übernahmestelle	500,00 EUR/Einzelfall
5	Nichteinhaltung der Annahmezeiten	500,00 EUR/Einzelfall
6	Nichteinhaltung der Anforderungen an die Bereitstellung der Papierabfälle (z. B. nicht fristgemäße Bereitstellung der Papierabfälle und Beladung der abholenden Fahrzeuge)	500,00 EUR/Einzelfall
7	Unvollständige oder nicht fristgemäße Nachweisführung (gemäß Kapitel 10 der Leistungsbeschreibung)	50,00 EUR/Werktag

- 3) Die Summe der nach den vorgenannten Regelungen verwirkten Vertragsstrafen wird begrenzt auf einen Betrag in Höhe von maximal 5 % der Bruttoauftragssumme eines jeden Jahres der Vertragslaufzeit.

§ 12 Urkalkulation

Der Auftragnehmer hat spätestens 18 Werktage nach Vertragsschluss die Urkalkulation in gedruckter Form für die vertragliche Leistung in einem verschlossenen Umschlag dem Auftraggeber zur Aufbewahrung zu übergeben. Die zu hinterlegende Urkalkulation soll betriebswirtschaftlich nachvollziehbar und verständlich sowie mit dem Angebot stimmig sein. Der Umschlag muss versiegelt und deutlich gekennzeichnet sein. Die Urkalkulation wird nur bei Erfordernis und in Anwesenheit des Auftragnehmers geöffnet.

§ 13 Geheimhaltung

Jeder Vertragspartner verpflichtet sich, die vom anderen Vertragspartner schriftlich oder mündlich erhaltenen Informationen und Kenntnisse wie eigene Betriebsgeheimnisse vertraulich zu behandeln und nur für Vertragszwecke zu benutzen. Jeder Vertragspartner ist jedoch berechtigt, in Bezug auf das Vertragsverhältnis externe Prüfer oder Berater einzubeziehen, sofern hierbei die Geheimhaltung gewährleistet ist.

§ 14 Veröffentlichung

Der Auftragnehmer erklärt sich damit einverstanden, dass auf der Grundlage von § 39 VgV sein Name, der Firmensitz, die Firmenanschrift und der Gesamtwert des Auftrags bekannt gemacht werden. Sofern Gründe geltend gemacht werden, die gegen eine Veröffentlichung der Angaben sprechen, entscheidet der Auftraggeber nach pflichtgemäßem Ermessen.

§ 15 Schlussbestimmungen

- 1) Alle Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieser Schriftformklausel.
- 2) Die Schriftform wird durch ein von einer einzelvertretungsberechtigten, mehreren zur Gesamtvertretung ermächtigten Personen unterzeichnetes Schriftstück erfüllt, das postalisch, per Fax oder elektronisch übersandt wird. Die Vertretungsmacht ist rechtssicher nachzuweisen.
- 3) Sollten einzelne Vertragsbestimmungen rechtsunwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des übrigen Vertragsinhalts nicht berührt. Die weggefallene Bestimmung ist durch eine Regelung zu ersetzen, die dem Zweck der weggefallenen Bestimmung am nächsten kommt.
- 4) Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Radebeul.

§ 16 Loyalitätsklausel

Bei Abschluss dieses Vertrags können nicht alle Möglichkeiten, die sich aus der künftigen Entwicklung, aus Änderungen von gesetzlichen Bestimmungen oder aus sonstigen für das Vertragsverhältnis wesentlichen Umständen ergeben können, vorausgesehen und geregelt werden. Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass für ihre Zusammenarbeit die Grundsätze kaufmännischer Loyalität zu gelten haben. Sie sichern sich gegenseitig zu, die Vertragsvereinbarungen in diesem Sinne zu erfüllen und gegebenenfalls künftigen Änderungen der Verhältnisse unter Heranziehung der allgemeinen Grundsätze von Treu und Glauben Rechnung zu tragen.

Ort und Datum

Ort und Datum

Auftraggeber

Auftragnehmer

Leistung Übernahme und Bereitstellung von Papierabfällen aus dem Verbandsgebiet	Vergabenummer 2025-14-GF-EU
--	--------------------------------

Vertrag über Übernahme und Bereitstellung von Papierabfällen - Region Sächsische Schweiz [SäS];
Vergabe-Nr. 2025-14-GF-EU

Zwischen dem

Zweckverband Abfallwirtschaft Oberes Elbtal

vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden Herrn Michael Geisler

dieser vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Roman Toedter

Meißner Straße 151a, 01445 Radebeul

nachstehend Auftraggeber genannt

und der

Mustermann GmbH

vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Max Mustermann

Mustermannstraße 1, 01234 Musterhausen

nachstehend Auftragnehmer genannt

wird nachfolgender Vertrag über Übernahme und Bereitstellung von Papierabfällen – Region Sächsische
Schweiz [SäS]; Vergabe-Nr. 2025-14-GF-EU geschlossen:

Inhalt

§ 1	Vertragsgegenstand	3
§ 2	Vertragslaufzeit und Kündigung	3
§ 3	Rechte und Pflichten des Auftragnehmers	4
§ 4	Erteilung von Unteraufträgen an Dritte	5
§ 5	Verkehrssicherungspflicht und Haftung	5
§ 6	Rechte und Pflichten des Auftraggebers	6
§ 7	Leistungsentgelte	6
§ 8	Entgeltanpassung	6
§ 9	Entgeltabrechnung	7
§ 10	Sicherheiten und Bürgschaften	8
§ 11	Vertragsstrafe	9
§ 12	Urkalkulation	9
§ 13	Geheimhaltung	9
§ 14	Veröffentlichung	10
§ 15	Schlussbestimmungen	10
§ 16	Loyalitätsklausel	10

§ 1 Vertragsgegenstand

- 1) Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer mit der Übernahme von Papierabfällen aus der haushaltsnahen Sammlung in der Region Sächsische Schweiz [SäS] und den Wertstoffhöfen der Region Sächsische Schweiz [SäS] sowie der Bereitstellung von Papierabfällen für die Verwertung und die Bereitstellung von Papierabfällen für diejenigen dualen Systeme, die eine Herausgabe gemäß § 22 Abs. 4 VerpackG verlangen, beauftragt.
- 2) Das Vertragsgebiet umfasst das Gebiet, das dem gleichnamigen Altkreis im Gebietsstand vor der Kreisgebietsreform im Freistaat Sachsen am 01.08.2008 entspricht. Der Auftragnehmer ist beauftragter Dritter im Sinne des § 22 KrWG.
- 3) Die Übernahme und Bereitstellung der Papierabfälle erfolgt am Standort:
.....
.....
.....
- 4) Grundlage für die Leistungserbringung sind die Bestimmungen dieses Vertrags, die Vergabeunterlagen, insbesondere die Leistungsbeschreibung, und das Angebot des Auftragnehmers sowie Feststellungen in allgemeinen Bieterinformationen, insofern solche gemacht wurden. Ergänzend gelten die Bestimmungen der VOL/B in der Fassung vom 5. August 2003 sowie die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften, insbesondere die des BGB.

§ 2 Vertragslaufzeit und Kündigung

- 1) Die Vertragslaufzeit beginnt am 1. Januar 2027 und endet am 31. Dezember 2029. Der Vertrag wird mit einer Laufzeit von 36 Monaten geschlossen.
- 2) Der Vertrag verlängert sich einmal um 2 Jahre (bis 31.12.2031) und einmal um 1 Jahr (bis 31.12.2032), wenn er für den ersten Optionszeitraum nicht mit einer Frist von 15 Monaten zum Vertragsende durch den Auftraggeber gekündigt wird und für den zweiten Optionszeitraum nicht mit einer Frist von 18 Monaten zum Vertragsende durch den Auftragnehmer oder mit einer Frist von 15 Monaten zum Vertragsende durch den Auftraggeber gekündigt wird.
Für den ersten Optionszeitraum muss die Kündigung durch den Auftraggeber bis zum Ablauf des 30. September 2028 erfolgen. Für den zweiten Optionszeitraum muss die Kündigung durch den Auftragnehmer bis zum Ablauf des 30. Juni 2030 bzw. durch den Auftraggeber bis zum Ablauf des 30. September 2030 erfolgen.
- 3) Eine fristlose Kündigung ist aus wichtigem Grund möglich. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn:
 - der Auftragnehmer die Sicherheitsleistungen nach § 10 dieses Vertrages nicht oder nicht in der geschuldeten Weise innerhalb der vorgegebenen Frist erbringt;
 - der Auftragnehmer seinen Verpflichtungen trotz zweimaliger schriftlicher Abmahnung nicht nachkommt;
 - der Auftragnehmer einen Insolvenzantrag gestellt hat, über das Vermögen des Auftragnehmers das gerichtliche Insolvenzverfahren eröffnet oder das Insolvenzverfahren mangels Masse nicht eröffnet wird;

- der jeweils andere Vertragspartner seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Vertrag trotz zweimaliger schriftlicher Abmahnung nicht nachkommt.
- 4) Der Auftraggeber kann den Vertrag kündigen, wenn die Anforderungen des § 3 Absatz 4 nicht eingehalten werden.
 - 5) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 3 Rechte und Pflichten des Auftragnehmers

- 1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, sämtliche zur ordnungsgemäßen Leistungserbringung notwendigen Maßnahmen durchzuführen. Diese ergeben sich insbesondere aus diesem Vertrag, der Leistungsbeschreibung und dem Angebot.
- 2) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die technischen Voraussetzungen für die Leistungserbringung zu schaffen und in eigener Verantwortung die erforderlichen technischen Einrichtungen zu stellen. Der Auftragnehmer hat ferner das für die Leistungserbringung erforderliche Personal zu stellen und fachlich zu schulen.
- 3) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, seine Tätigkeit so zu gestalten, dass eine den vertraglichen und gesetzlichen Bestimmungen entsprechende Leistungserbringung möglich ist.
- 4) Um eine kontinuierliche Qualitätssicherung zum Schutz von Mensch und Umwelt bei der Bewirtschaftung von Abfällen zu gewährleisten, muss sich der Auftragnehmer oder dessen Nachauftragnehmer zu Leistungsbeginn einer Überprüfung gemäß eines anerkannten Qualitäts-/Umweltmanagementverfahrens (z. B. Zertifizierung nach Entsorgungsfachbetriebsverordnung (EfbV) oder einer Zertifizierung, die der vorgenannten Zertifizierung gleichwertig ist) unterzogen haben. Dabei ist sicherzustellen, dass abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten, die für die Leistungserbringung wesentlich sind (z. B. „Behandeln“ und „Lagern“), Bestandteil der Zertifizierung sind. Die Zertifizierung ist über den gesamten Leistungszeitraum aufrecht zu halten. Gleichwertige Nachweise von akkreditierten Stellen aus anderen Staaten werden durch den Auftraggeber anerkannt.
Auf Anforderung des Auftraggebers hat der Auftragnehmer anzugeben, welche Qualitäts-/Umweltmanagementmaßnahmen das Unternehmen während der Auftragsausführung anwendet.
- 5) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, im Rahmen seiner vertragsgemäßen Tätigkeit sowie bei seinen sonstigen Aktivitäten innerhalb des Vertragsgebiets Handlungen zu unterlassen, die gegen Bestimmungen dieses Vertrages verstoßen oder die den Interessen des Auftraggebers entgegenstehen. Dazu gehört insbesondere die nicht korrekte Abrechnung der zum Leistungsgegenstand gehörenden Mengen gegenüber dem Auftraggeber.
- 6) Der Auftragnehmer hat bei der Ausführung des öffentlichen Auftrags alle für ihn geltenden rechtlichen Verpflichtungen einzuhalten, insbesondere Steuern, Abgaben und Beiträge zur Sozialversicherung zu entrichten sowie die arbeitsschutzrechtlichen Regelungen einzuhalten. Der Auftragnehmer hat weiterhin den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern wenigstens diejenigen Mindestarbeitsbedingungen einschließlich des Mindestentgelts zu gewähren, die nach dem Mindestlohngesetz, einem nach dem Tarifvertragsgesetz mit den Wirkungen des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes für allgemein verbindlich erklärten Tarifvertrag oder einer nach § 7, § 7a oder § 11 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes oder einer nach § 3a des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes erlassenen Rechtsverordnung für die betreffende Leistung verbindlich vorgegeben werden.

- 7) Der Auftragnehmer versichert und verpflichtet sich, die Vorgaben zum Mindestlohn stets einzuhalten und sämtlichen Arbeitnehmern, die in der Umsetzung des Vertrages eingesetzt sind, das jeweils gültige Mindestentgelt zu gewähren. Entsprechend versichert der Auftragnehmer, dass die von ihm gegebenenfalls eingeschalteten Unterauftragnehmer ihrerseits die Verpflichtung zur Zahlung des Mindestlohns einhalten. Die Einhaltung des Mindestlohns hat der Auftragnehmer auf Verlangen des Auftraggebers durch Vorlage entsprechender Unterlagen (z. B. Gehaltsabrechnung) nachzuweisen. Der Auftragnehmer ist dabei für die Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorgaben verantwortlich.
- 8) Im Falle eines Verstoßes gegen das Mindestlohngebot verpflichtet sich der Auftragnehmer, den Auftraggeber von Ersatzansprüchen, die sich aus einem Verstoß gegen das ihm obliegende Mindestlohngebot durch die Haftung nach § 14 AEntG ergeben können, freizustellen.
- 9) Für den Fall, dass die dualen Systeme die Herausgabe des Masseanteils verlangen, der dem Anteil an der Gesamtmasse der in den Sammelbehältern erfassten Abfälle entspricht, der in deren Verantwortung zu entsorgen ist, muss der Auftragnehmer diese Mengenteile, denen die Herausgabe verlangen, überlassen.
- 10) Der Auftragnehmer benennt spätestens nach Vertragsschluss einen festen Ansprechpartner sowie einen Vertreter für alle Belange der Leistungsdurchführung.

§ 4 Erteilung von Unteraufträgen an Dritte

- 1) Der Auftragnehmer darf sich nur mit vorheriger, schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers anderer Unterauftragnehmer als der, die er bereits im Rahmen des Vergabeverfahrens benannt hat, bedienen. Diese müssen die im Rahmen der Ausschreibung geforderten Eignungskriterien erfüllen.
- 2) Der Auftragnehmer haftet für die Einhaltung der Verpflichtungen aus diesem Vertrag, auch für den Unterauftragnehmer und dessen Personal im vollen Umfang, ungeachtet etwaiger Regelungen im Unterbeauftragungsvertrag.
- 3) Der Auftragnehmer muss sicherstellen, dass der Unterauftragnehmer die ihm übertragenen Leistungen selbstständig erbringt. Eine Weitergabe durch den Unterauftragnehmer ist nicht zulässig.

§ 5 Verkehrssicherungspflicht und Haftung

- 1) Die Verkehrssicherungspflicht des Auftraggebers endet mit der Abladung der Papierabfälle an der Übernahmestelle und geht an den Auftragnehmer über.
- 2) Die Haftung richtet sich, soweit in den Absätzen 3 bis 6 nichts anderes bestimmt ist, nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- 3) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, eine Betriebshaftpflichtversicherung einschließlich Umwelthaftpflichtversicherung mit Deckungssummen pro Schadensfall von mindestens 1,0 Mio. EUR für Vermögensschäden und von mindestens 2,5 Mio. EUR für Personen- und Sachschäden abzuschließen. Der Abschluss der Versicherungen ist auf Verlangen dem Auftraggeber nachzuweisen.
- 4) Wird der Auftraggeber von Dritten wegen Schäden, die bei der Vertragserfüllung vom Auftragnehmer verursacht worden waren, in Anspruch genommen, hat der Auftragnehmer den

Auftraggeber freizustellen. Der Auftraggeber verpflichtet sich, den Auftragnehmer über die Geltendmachung von Ansprüchen durch Dritte unverzüglich zu informieren.

- 5) Der Auftragnehmer haftet nicht für Eingriffe in die regelmäßige Arbeitsleistung durch höhere Gewalt.
- 6) Führt der Auftragnehmer aus einem Grund, den er zu vertreten hat, die Leistung ganz oder teilweise nicht durch, kann der Auftraggeber nach erfolglosem Ablauf einer von ihm gesetzten Nachfrist die Leistungen in eigener Regie oder von Dritten auf Kosten des Auftragnehmer ausführen lassen.

§ 6 Rechte und Pflichten des Auftraggebers

- 1) Der Auftraggeber ist berechtigt, die dem Auftragnehmer übertragenen Aufgaben zu überwachen und notwendige Anordnungen zu treffen. Der Auftraggeber benennt spätestens nach Vertragsschluss einen festen Ansprechpartner sowie einen Vertreter für alle Belange der Leistungsdurchführung.
- 2) Der Auftraggeber verpflichtet sich, die in seinem Auftrag in der Region Sächsische Schweiz [SäS] gesammelten Papierabfälle vollständig dem Auftragnehmer zu überlassen.
- 3) Der Auftraggeber garantiert dem Auftragnehmer keine Mindest- oder Höchstmengen.

§ 7 Leistungsentgelte

- 1) Der Auftragnehmer erhält vom Auftraggeber für die vertragsgemäße Erfüllung der Leistungen die im Leistungsverzeichnis des Angebots ausgewiesenen Entgelte, jeweils zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

- mengenabhängiges Entgelt: _____, _____ EUR/t
(Übernahme, Umschlag, Bereitstellung und Verladung zur Verwertung)

- mengenabhängiges Entgelt: _____, _____ EUR/t
(Übernahme, Umschlag, Bereitstellung und Verladung zur Herausgabe an duale Systeme)

- 2) Maßgeblich für die Ermittlung der Höhe der mengenabhängigen Entgeltzahlung für Übernahme, Umschlag, Bereitstellung und Verladung zur Verwertung sind die für die bereitgestellten Papierabfälle eingetragenen Mengen auf den Wiegescheinen der Übernahmestelle (Ausgangswiegung).
- 3) Maßgeblich für die Ermittlung der Höhe der mengenabhängigen Entgeltzahlung für Übernahme, Umschlag, Bereitstellung und Verladung zur Herausgabe an duale Systeme sind die für die bereitgestellten Papierabfälle eingetragenen Mengen auf den Wiegescheinen der Übernahmestelle (Ausgangswiegung).

§ 8 Entgeltanpassung

- 1) Die im Formblatt VgV-I-2 angebotenen Entgelte werden entsprechend der anzubietenden Preisleitklausel wie folgt angepasst:

$$E_{(n)} = E_{(a)} \times \left[G1 + G2 \times \frac{P_{(n)}}{P_{(a)}} + G3 \times \frac{T_{(n)}}{T_{(a)}} \right]$$

$E_{(n)}$ = Entgelt für das betreffende Jahr

$E_{(a)}$ = Entgelt lt. Angebot

- $P_{(n)}$ = Personalkostenindex, Mittelwert des betreffenden Jahres
 $P_{(a)}$ = Personalkostenindex, Stand Monat Juli 2025 (Basismonat)
 $T_{(n)}$ = Index Technische Kosten (Instandhaltung), Mittelwert des betreffenden Jahres
 $T_{(a)}$ = Index Technische Kosten (Instandhaltung), Stand Monat Juli 2025 (Basismonat)
G1 = Preisanteil (%) der keiner Anpassung unterliegt
G2 = Preisanteil (%) der über den Personalkostenindex angepasst wird
G3 = Preisanteil (%) der über den Index Technische Kosten angepasst wird

- 2) Ergibt sich eine Veränderung des jeweiligen Entgeltes von weniger als 3,0 % gegenüber dem Vorjahr, so kommt die Preisgleitklausel nicht zur Anwendung, d. h. es gelten die Entgelte des Vorjahres (d. h. des vor dem betreffenden Jahr liegenden Jahres) - Bagatellklausel.
- 3) Die Bagatellklausel ist auch für das erste Jahr relevant. D. h., es wird die Veränderung des Entgeltes für das Jahr 2027 den angebotenen Entgelten gegenübergestellt.
- 4) Im Fall von Revisionen durch das statistische Bundesamt sind für die Ermittlung der Indexstände des betreffenden Jahres und des Basismonats jeweils die zum Zeitpunkt der Ermittlung der Entgeltanpassung (Spitzabrechnung) veröffentlichten (abrufbaren) Werte maßgeblich.
- 5) Die neuen Entgelte sind kaufmännisch auf den vollen Cent-Betrag zu runden.
- 6) In die Gewichtung der Indizes gehen folgende Werte ein:

Nr	Index-Bezeichnung	Wichtung
1	Fixkosten (ohne Veränderung)	30 %
2	Personalkosten [Statistisches Bundesamt Wiesbaden, Genesis-Online Datenbank (www.destatis.de), Tabelle 62231-0001, Monatlicher Index der Tarifverdienste und Arbeitszeiten, Index der tariflichen Monatsverdienste ohne Sonderzahlung, Deutschland; WZ08-E Wasserversorgung, Entsorgung, Beseitigung von Umweltverschmutzungen]	50 %
3	Technische Kosten [Statistisches Bundesamt Wiesbaden, Genesis-Online Datenbank (https://www-genesis.destatis.de), Tabelle 61241-0004, Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte, Deutschland, GP2019 (2-Steller): Gewerbliche Produkte, GP19-33 Reparatur, Instandhaltung von Maschinen, Ausrüstungen]	20 %
4	Summe	100 %

§ 9 Entgeltabrechnung

- 1) Die Abrechnung ist entsprechend der Entgeltstruktur des Angebots zu gliedern.
- 2) Zur Abrechnung der Entgelte verpflichtet sich der Auftraggeber, bis zur Berechnung des Jahresentgeltes gemäß Abs. 5 monatliche Abschlagszahlungen zu entrichten. Die Abrechnung erfolgt auf Grundlage einer Rechnung des Auftragnehmers monatlich bis zum 10. des Folgemonats mit einem Zahlungsziel von 14 Tagen. Die Rechnungserstellung hat der Auftragnehmer auf Basis der Ist-Mengen des betreffenden Monats vorzunehmen.
- 3) Für die monatlichen Abschlagszahlungen werden die endgültigen Entgelte des Vorjahres (gemäß Abs. 5) verwendet. Für den Zeitraum 01.01.2027 bis 31.12.2027 werden die monatlichen Abschlagszahlungen auf Basis der angebotenen Entgelte verwendet.
- 4) Darüber hinaus verpflichten sich die Parteien nach den Grundsätzen der kaufmännischen Loyalität und den allgemeinen Grundsätzen von Treu und Glauben eine Anpassung der Höhe der

Abschlagszahlungen vorzunehmen, wenn erhebliche Abweichungen zwischen der Höhe der Abschlagszahlungen und tatsächlichem Entgelt zu erwarten sind.

- 5) Die Abrechnung des Jahresentgeltes (bezogen auf ein Kalenderjahr) erfolgt durch den Auftragnehmer jährlich spätestens 30 Tage nach Ende des Jahres (Kalenderjahres) rückwirkend für den Zeitraum des vorangegangenen Jahres auf Basis der Ist-Mengen und Preise unter Anwendung der Preisgleitklausel. Nachforderungen bzw. Überzahlungen gegenüber den Abschlagszahlungen sind innerhalb von 14 Tagen nach Eingang der prüffähigen Abrechnung zinsfrei auszugleichen.
- 6) Die monatliche Rechnungslegung und die Jahresendabrechnung sind in elektronischer Form vorzunehmen. Dabei ist sicherzustellen, dass sowohl die Rechnung als auch alle dazugehörigen und zur Rechnungsprüfung erforderlichen Anlagen (u.a. Wiegescheine, Mengenaufstellungen) im PDF-Format der zentralen Rechnungsadresse rechnungen@zaoe.de zugehen.
- 7) Zahlungen werden bargeldlos geleistet. Als Tag der Zahlung gilt bei Überweisung von einem Konto der Tag der Hingabe oder Absendung des Auftrags an die Post oder das Geldinstitut.
- 8) Der Auftraggeber ist berechtigt, mit etwaigen Gegenforderungen gegenüber dem Auftragnehmer aufzurechnen. Der Auftragnehmer kann nur mit vom Auftraggeber anerkannten oder rechtskräftigen Forderungen aufrechnen.
- 9) Der Auftragnehmer hat auch die Möglichkeit, elektronische Rechnungen als Standard XRechnung über die OZG-konforme Rechnungseingangsplattform (OZG-RE) an sächsische Behörden zu stellen. Eine elektronische Rechnung muss dann alle relevanten Daten in einem strukturierten Format (z. B. XML) bereitstellen und ist in dem Standard der XRechnung in der jeweiligen aktuellen Version zur elektronischen Rechnungsstellung bei öffentlichen Auftraggebern verankert.

§ 10 Sicherheiten und Bürgschaften

- 1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, für die Erfüllung der Leistungen nach diesem Vertrag entsprechende Sicherheiten im Sinne von § 18 VOL/B zu leisten. Sie erstrecken sich auf die vertragsgemäße Ausführung aller Leistungen einschließlich Abrechnung, Gewährleistung und Schadensersatz sowie auf die Erstattung von Überzahlungen.
- 2) Der Auftragnehmer hat als Sicherheit für die Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen aus diesem Vertrag eine selbstschuldnerische Vertragserfüllungsbürgschaft in Höhe von 5 % der Bruttoauftragssumme eines Jahres binnen einer Frist von 18 Werktagen nach Vertragsschluss zu legen. Die Urkunde muss von einem in der Europäischen Gemeinschaft zugelassenen Kreditinstitut oder Kreditversicherer ausgestellt sein.
- 3) Die Höhe der Bürgschaft beträgt _____ , _____ EUR.

Die Bürgschaft ist über den Gesamtbetrag in einer Urkunde zu stellen. Die Bürgschaftsurkunde hat folgende Erklärungen des Bürgen zu enthalten:

- der Bürge übernimmt für den Auftragnehmer die selbstschuldnerische Bürgschaft nach deutschem Recht,
- auf die Einrede der Anfechtung und der Aufrechnung sowie der Vorausklage gemäß §§ 770, 771 BGB wird verzichtet,
- die Bürgschaft ist unbefristet; sie erlischt mit der Rückgabe der Bürgschaftsurkunde.

- 4) Die Urkunde über die Vertragserfüllungsbürgschaft wird nach Beendigung des Vertragsverhältnisses zurückgegeben, wenn der Auftragnehmer die Leistungen vertragsgemäß erfüllt hat und etwa erhobene Ansprüche einschließlich Ansprüche Dritter befriedigt sind.
- 5) Gerichtsstand ist der Sitz der zur Prozessvertretung des Auftraggebers zuständigen Stelle.
- 6) Konzernbürgschaften sind nicht zulässig.

§ 11 Vertragsstrafe

- 1) Kommt der Auftragnehmer seinen Verpflichtungen aus Gründen, die er zu vertreten hat, nicht nach, ist der Auftraggeber berechtigt, gegenüber dem Auftragnehmer Vertragsstrafen geltend zu machen. Ausgeschlossen sind Fälle höherer Gewalt.
- 2) Nachfolgend sind strafbewehrte Pflichtverletzungen aufgeführt:

Nr	Pflichtverletzung	Vertragsstrafe (brutto - netto)
1	Beauftragung von Unterauftragnehmern ohne vorheriger Zustimmung des Auftraggebers	5.000,00 EUR/Einzelfall
2	Nachweis einer schuldhaften Handlung gemäß § 3 Absatz 5	5.000,00 EUR/Einzelfall
3	Nichteinhaltung der Anforderungen an die Qualität der bereitgestellten Papierabfälle (z. B. bei Nachweis einer zu hohen Feuchte oder bei Nachweis eines zu hohen Stör- und/oder Fremdstoffanteils)	1.000,00 EUR/Einzelfall
4	Unbegründete oder ungerechtfertigte Unterlassung der Übernahme der angelieferten Papierabfälle auf der Übernahmestelle	500,00 EUR/Einzelfall
5	Nichteinhaltung der Annahmezeiten	500,00 EUR/Einzelfall
6	Nichteinhaltung der Anforderungen an die Bereitstellung der Papierabfälle (z. B. nicht fristgemäße Bereitstellung der Papierabfälle und Beladung der abholenden Fahrzeuge)	500,00 EUR/Einzelfall
7	Unvollständige oder nicht fristgemäße Nachweisführung (gemäß Kapitel 10 der Leistungsbeschreibung)	50,00 EUR/Werkg

- 3) Die Summe der nach den vorgenannten Regelungen verwirkten Vertragsstrafen wird begrenzt auf einen Betrag in Höhe von maximal 5 % der Bruttoauftragssumme eines jeden Jahres der Vertragslaufzeit.

§ 12 Urkalkulation

Der Auftragnehmer hat spätestens 18 Werktage nach Vertragsschluss die Urkalkulation in gedruckter Form für die vertragliche Leistung in einem verschlossenen Umschlag dem Auftraggeber zur Aufbewahrung zu übergeben. Die zu hinterlegende Urkalkulation soll betriebswirtschaftlich nachvollziehbar und verständlich sowie mit dem Angebot stimmig sein. Der Umschlag muss versiegelt und deutlich gekennzeichnet sein. Die Urkalkulation wird nur bei Erfordernis und in Anwesenheit des Auftragnehmers geöffnet.

§ 13 Geheimhaltung

Jeder Vertragspartner verpflichtet sich, die vom anderen Vertragspartner schriftlich oder mündlich erhaltenen Informationen und Kenntnisse wie eigene Betriebsgeheimnisse vertraulich zu behandeln und nur für Vertragszwecke zu benutzen. Jeder Vertragspartner ist jedoch berechtigt, in Bezug auf das Vertragsverhältnis externe Prüfer oder Berater einzubeziehen, sofern hierbei die Geheimhaltung gewährleistet ist.

§ 14 Veröffentlichung

Der Auftragnehmer erklärt sich damit einverstanden, dass auf der Grundlage von § 39 VgV sein Name, der Firmensitz, die Firmenanschrift und der Gesamtwert des Auftrags bekannt gemacht werden. Sofern Gründe geltend gemacht werden, die gegen eine Veröffentlichung der Angaben sprechen, entscheidet der Auftraggeber nach pflichtgemäßem Ermessen.

§ 15 Schlussbestimmungen

- 1) Alle Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieser Schriftformklausel.
- 2) Die Schriftform wird durch ein von einer einzelvertretungsberechtigten, mehreren zur Gesamtvertretung ermächtigten Personen unterzeichnetes Schriftstück erfüllt, das postalisch, per Fax oder elektronisch übersandt wird. Die Vertretungsmacht ist rechtssicher nachzuweisen.
- 3) Sollten einzelne Vertragsbestimmungen rechtsunwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des übrigen Vertragsinhalts nicht berührt. Die weggefallene Bestimmung ist durch eine Regelung zu ersetzen, die dem Zweck der weggefallenen Bestimmung am nächsten kommt.
- 4) Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Radebeul.

§ 16 Loyalitätsklausel

Bei Abschluss dieses Vertrags können nicht alle Möglichkeiten, die sich aus der künftigen Entwicklung, aus Änderungen von gesetzlichen Bestimmungen oder aus sonstigen für das Vertragsverhältnis wesentlichen Umständen ergeben können, vorausgesehen und geregelt werden. Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass für ihre Zusammenarbeit die Grundsätze kaufmännischer Loyalität zu gelten haben. Sie sichern sich gegenseitig zu, die Vertragsvereinbarungen in diesem Sinne zu erfüllen und gegebenenfalls künftigen Änderungen der Verhältnisse unter Heranziehung der allgemeinen Grundsätze von Treu und Glauben Rechnung zu tragen.

Ort und Datum

Auftraggeber

Ort und Datum

Auftragnehmer

Leistung Übernahme und Bereitstellung von Papierabfällen aus dem Verbandsgebiet	Vergabenummer 2025-14-GF-EU
--	--------------------------------

Vertrag über Übernahme und Bereitstellung von Papierabfällen - Region Weißeritzkreis [Wk];
Vergabe-Nr. 2025-14-GF-EU

Zwischen dem

Zweckverband Abfallwirtschaft Oberes Elbtal

vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden Herrn Michael Geisler
dieser vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Roman Toedter
Meißner Straße 151a, 01445 Radebeul
nachstehend Auftraggeber genannt

und der

Mustermann GmbH

vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Max Mustermann
Mustermannstraße 1, 01234 Musterhausen
nachstehend Auftragnehmer genannt

wird nachfolgender Vertrag über Übernahme und Bereitstellung von Papierabfällen – Region
Weißeritzkreis [Wk]; Vergabe-Nr. 2025-14-GF-EU geschlossen:

Inhalt

§ 1	Vertragsgegenstand	3
§ 2	Vertragslaufzeit und Kündigung	3
§ 3	Rechte und Pflichten des Auftragnehmers	4
§ 4	Erteilung von Unteraufträgen an Dritte	5
§ 5	Verkehrssicherungspflicht und Haftung	5
§ 6	Rechte und Pflichten des Auftraggebers	6
§ 7	Leistungsentgelte	6
§ 8	Entgeltanpassung	6
§ 9	Entgeltabrechnung	7
§ 10	Sicherheiten und Bürgschaften	8
§ 11	Vertragsstrafe	9
§ 12	Urkalkulation	9
§ 13	Geheimhaltung	9
§ 14	Veröffentlichung	10
§ 15	Schlussbestimmungen	10
§ 16	Loyalitätsklausel	10

§ 1 Vertragsgegenstand

- 1) Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer mit der Übernahme von Papierabfällen aus der haushaltsnahen Sammlung in der Region Weißeritzkreis [Wk] und den Wertstoffhöfen der Region Weißeritzkreis [Wk] sowie der Bereitstellung von Papierabfällen für die Verwertung und die Bereitstellung von Papierabfällen für diejenigen dualen Systeme, die eine Herausgabe gemäß § 22 Abs. 4 VerpackG verlangen, beauftragt.
- 2) Das Vertragsgebiet umfasst das Gebiet, das dem gleichnamigen Altkreis im Gebietsstand vor der Kreisgebietsreform im Freistaat Sachsen am 01.08.2008 entspricht. Der Auftragnehmer ist beauftragter Dritter im Sinne des § 22 KrWG.
- 3) Die Übernahme und Bereitstellung der Papierabfälle erfolgt am Standort:
.....
.....
.....
- 4) Grundlage für die Leistungserbringung sind die Bestimmungen dieses Vertrags, die Vergabeunterlagen, insbesondere die Leistungsbeschreibung, und das Angebot des Auftragnehmers sowie Feststellungen in allgemeinen Bieterinformationen, insofern solche gemacht wurden. Ergänzend gelten die Bestimmungen der VOL/B in der Fassung vom 5. August 2003 sowie die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften, insbesondere die des BGB.

§ 2 Vertragslaufzeit und Kündigung

- 1) Die Vertragslaufzeit beginnt am 1. Januar 2027 und endet am 31. Dezember 2029. Der Vertrag wird mit einer Laufzeit von 36 Monaten geschlossen.
- 2) Der Vertrag verlängert sich einmal um 2 Jahre (bis 31.12.2031) und einmal um 1 Jahr (bis 31.12.2032), wenn er für den ersten Optionszeitraum nicht mit einer Frist von 15 Monaten zum Vertragsende durch den Auftraggeber gekündigt wird und für den zweiten Optionszeitraum nicht mit einer Frist von 18 Monaten zum Vertragsende durch den Auftragnehmer oder mit einer Frist von 15 Monaten zum Vertragsende durch den Auftraggeber gekündigt wird.
Für den ersten Optionszeitraum muss die Kündigung durch den Auftraggeber bis zum Ablauf des 30. September 2028 erfolgen. Für den zweiten Optionszeitraum muss die Kündigung durch den Auftragnehmer bis zum Ablauf des 30. Juni 2030 bzw. durch den Auftraggeber bis zum Ablauf des 30. September 2030 erfolgen.
- 3) Eine fristlose Kündigung ist aus wichtigem Grund möglich. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn:
 - der Auftragnehmer die Sicherheitsleistungen nach § 10 dieses Vertrages nicht oder nicht in der geschuldeten Weise innerhalb der vorgegebenen Frist erbringt;
 - der Auftragnehmer seinen Verpflichtungen trotz zweimaliger schriftlicher Abmahnung nicht nachkommt;
 - der Auftragnehmer einen Insolvenzantrag gestellt hat, über das Vermögen des Auftragnehmers das gerichtliche Insolvenzverfahren eröffnet oder das Insolvenzverfahren mangels Masse nicht eröffnet wird;

- der jeweils andere Vertragspartner seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Vertrag trotz zweimaliger schriftlicher Abmahnung nicht nachkommt.
- 4) Der Auftraggeber kann den Vertrag kündigen, wenn die Anforderungen des § 3 Absatz 4 nicht eingehalten werden.
 - 5) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 3 Rechte und Pflichten des Auftragnehmers

- 1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, sämtliche zur ordnungsgemäßen Leistungserbringung notwendigen Maßnahmen durchzuführen. Diese ergeben sich insbesondere aus diesem Vertrag, der Leistungsbeschreibung und dem Angebot.
- 2) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die technischen Voraussetzungen für die Leistungserbringung zu schaffen und in eigener Verantwortung die erforderlichen technischen Einrichtungen zu stellen. Der Auftragnehmer hat ferner das für die Leistungserbringung erforderliche Personal zu stellen und fachlich zu schulen.
- 3) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, seine Tätigkeit so zu gestalten, dass eine den vertraglichen und gesetzlichen Bestimmungen entsprechende Leistungserbringung möglich ist.
- 4) Um eine kontinuierliche Qualitätssicherung zum Schutz von Mensch und Umwelt bei der Bewirtschaftung von Abfällen zu gewährleisten, muss sich der Auftragnehmer oder dessen Nachauftragnehmer zu Leistungsbeginn einer Überprüfung gemäß eines anerkannten Qualitäts-/Umweltmanagementverfahrens (z. B. Zertifizierung nach Entsorgungsfachbetriebsverordnung (EfbV) oder einer Zertifizierung, die der vorgenannten Zertifizierung gleichwertig ist) unterzogen haben. Dabei ist sicherzustellen, dass abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten, die für die Leistungserbringung wesentlich sind (z. B. „Behandeln“ und „Lagern“), Bestandteil der Zertifizierung sind. Die Zertifizierung ist über den gesamten Leistungszeitraum aufrecht zu halten. Gleichwertige Nachweise von akkreditierten Stellen aus anderen Staaten werden durch den Auftraggeber anerkannt.
Auf Anforderung des Auftraggebers hat der Auftragnehmer anzugeben, welche Qualitäts-/Umweltmanagementmaßnahmen das Unternehmen während der Auftragsausführung anwendet.
- 5) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, im Rahmen seiner vertragsgemäßen Tätigkeit sowie bei seinen sonstigen Aktivitäten innerhalb des Vertragsgebiets Handlungen zu unterlassen, die gegen Bestimmungen dieses Vertrages verstoßen oder die den Interessen des Auftraggebers entgegenstehen. Dazu gehört insbesondere die nicht korrekte Abrechnung der zum Leistungsgegenstand gehörenden Mengen gegenüber dem Auftraggeber.
- 6) Der Auftragnehmer hat bei der Ausführung des öffentlichen Auftrags alle für ihn geltenden rechtlichen Verpflichtungen einzuhalten, insbesondere Steuern, Abgaben und Beiträge zur Sozialversicherung zu entrichten sowie die arbeitsschutzrechtlichen Regelungen einzuhalten. Der Auftragnehmer hat weiterhin den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern wenigstens diejenigen Mindestarbeitsbedingungen einschließlich des Mindestentgelts zu gewähren, die nach dem Mindestlohngesetz, einem nach dem Tarifvertragsgesetz mit den Wirkungen des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes für allgemein verbindlich erklärten Tarifvertrag oder einer nach § 7, § 7a oder § 11 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes oder einer nach § 3a des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes erlassenen Rechtsverordnung für die betreffende Leistung verbindlich vorgegeben werden.

- 7) Der Auftragnehmer versichert und verpflichtet sich, die Vorgaben zum Mindestlohn stets einzuhalten und sämtlichen Arbeitnehmern, die in der Umsetzung des Vertrages eingesetzt sind, das jeweils gültige Mindestentgelt zu gewähren. Entsprechend versichert der Auftragnehmer, dass die von ihm gegebenenfalls eingeschalteten Unterauftragnehmer ihrerseits die Verpflichtung zur Zahlung des Mindestlohns einhalten. Die Einhaltung des Mindestlohns hat der Auftragnehmer auf Verlangen des Auftraggebers durch Vorlage entsprechender Unterlagen (z. B. Gehaltsabrechnung) nachzuweisen. Der Auftragnehmer ist dabei für die Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorgaben verantwortlich.
- 8) Im Falle eines Verstoßes gegen das Mindestlohngebot verpflichtet sich der Auftragnehmer, den Auftraggeber von Ersatzansprüchen, die sich aus einem Verstoß gegen das ihm obliegende Mindestlohngebot durch die Haftung nach § 14 AEntG ergeben können, freizustellen.
- 9) Für den Fall, dass die dualen Systeme die Herausgabe des Masseanteils verlangen, der dem Anteil an der Gesamtmasse der in den Sammelbehältern erfassten Abfälle entspricht, der in deren Verantwortung zu entsorgen ist, muss der Auftragnehmer diese Mengenanteile, denen die die Herausgabe verlangen, überlassen.
- 10) Der Auftragnehmer benennt spätestens nach Vertragsschluss einen festen Ansprechpartner sowie einen Vertreter für alle Belange der Leistungsdurchführung.

§ 4 Erteilung von Unteraufträgen an Dritte

- 1) Der Auftragnehmer darf sich nur mit vorheriger, schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers anderer Unterauftragnehmer als der, die er bereits im Rahmen des Vergabeverfahrens benannt hat, bedienen. Diese müssen die im Rahmen der Ausschreibung geforderten Eignungskriterien erfüllen.
- 2) Der Auftragnehmer haftet für die Einhaltung der Verpflichtungen aus diesem Vertrag, auch für den Unterauftragnehmer und dessen Personal im vollen Umfang, ungeachtet etwaiger Regelungen im Unterbeauftragungsvertrag.
- 3) Der Auftragnehmer muss sicherstellen, dass der Unterauftragnehmer die ihm übertragenen Leistungen selbstständig erbringt. Eine Weitergabe durch den Unterauftragnehmer ist nicht zulässig.

§ 5 Verkehrssicherungspflicht und Haftung

- 1) Die Verkehrssicherungspflicht des Auftraggebers endet mit der Abladung der Papierabfälle an der Übernahmestelle und geht an den Auftragnehmer über.
- 2) Die Haftung richtet sich, soweit in den Absätzen 3 bis 6 nichts anderes bestimmt ist, nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- 3) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, eine Betriebshaftpflichtversicherung einschließlich Umwelthaftpflichtversicherung mit Deckungssummen pro Schadensfall von mindestens 1,0 Mio. EUR für Vermögensschäden und von mindestens 2,5 Mio. EUR für Personen- und Sachschäden abzuschließen. Der Abschluss der Versicherungen ist auf Verlangen dem Auftraggeber nachzuweisen.
- 4) Wird der Auftraggeber von Dritten wegen Schäden, die bei der Vertragserfüllung vom Auftragnehmer verursacht worden waren, in Anspruch genommen, hat der Auftragnehmer den

Auftraggeber freizustellen. Der Auftraggeber verpflichtet sich, den Auftragnehmer über die Geltendmachung von Ansprüchen durch Dritte unverzüglich zu informieren.

- 5) Der Auftragnehmer haftet nicht für Eingriffe in die regelmäßige Arbeitsleistung durch höhere Gewalt.
- 6) Führt der Auftragnehmer aus einem Grund, den er zu vertreten hat, die Leistung ganz oder teilweise nicht durch, kann der Auftraggeber nach erfolglosem Ablauf einer von ihm gesetzten Nachfrist die Leistungen in eigener Regie oder von Dritten auf Kosten des Auftragnehmer ausführen lassen.

§ 6 Rechte und Pflichten des Auftraggebers

- 1) Der Auftraggeber ist berechtigt, die dem Auftragnehmer übertragenen Aufgaben zu überwachen und notwendige Anordnungen zu treffen. Der Auftraggeber benennt spätestens nach Vertragsschluss einen festen Ansprechpartner sowie einen Vertreter für alle Belange der Leistungsdurchführung.
- 2) Der Auftraggeber verpflichtet sich, die in seinem Auftrag in der Region Weißeritzkreis [SäS] gesammelten Papierabfälle vollständig dem Auftragnehmer zu überlassen.
- 3) Der Auftraggeber garantiert dem Auftragnehmer keine Mindest- oder Höchstmengen.

§ 7 Leistungsentgelte

- 1) Der Auftragnehmer erhält vom Auftraggeber für die vertragsgemäße Erfüllung der Leistungen die im Leistungsverzeichnis des Angebots ausgewiesenen Entgelte, jeweils zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

- mengenabhängiges Entgelt: _____, ____ EUR/t
(Übernahme, Umschlag, Bereitstellung und Verladung zur Verwertung)

- mengenabhängiges Entgelt: _____, ____ EUR/t
(Übernahme, Umschlag, Bereitstellung und Verladung zur Herausgabe an duale Systeme)

- 2) Maßgeblich für die Ermittlung der Höhe der mengenabhängigen Entgeltzahlung für Übernahme, Umschlag, Bereitstellung und Verladung zur Verwertung sind die für die bereitgestellten Papierabfälle eingetragenen Mengen auf den Wiegescheinen der Übernahmestelle (Ausgangswiegung).
- 3) Maßgeblich für die Ermittlung der Höhe der mengenabhängigen Entgeltzahlung für Übernahme, Umschlag, Bereitstellung und Verladung zur Herausgabe an duale Systeme sind die für die bereitgestellten Papierabfälle eingetragenen Mengen auf den Wiegescheinen der Übernahmestelle (Ausgangswiegung).

§ 8 Entgeltanpassung

- 1) Die im Formblatt VgV-I-2 angebotenen Entgelte werden entsprechend der anzubietenden Preisleitklausel wie folgt angepasst:

$$E_{(n)} = E_{(a)} \times \left[G1 + G2 \times \frac{P_{(n)}}{P_{(a)}} + G3 \times \frac{T_{(n)}}{T_{(a)}} \right]$$

$E_{(n)}$ = Entgelt für das betreffende Jahr

$E_{(a)}$ = Entgelt lt. Angebot

- $P_{(n)}$ = Personalkostenindex, Mittelwert des betreffenden Jahres
 $P_{(a)}$ = Personalkostenindex, Stand Monat Juli 2025 (Basismonat)
 $T_{(n)}$ = Index Technische Kosten (Instandhaltung), Mittelwert des betreffenden Jahres
 $T_{(a)}$ = Index Technische Kosten (Instandhaltung), Stand Monat Juli 2025 (Basismonat)
G1 = Preisanteil (%) der keiner Anpassung unterliegt
G2 = Preisanteil (%) der über den Personalkostenindex angepasst wird
G3 = Preisanteil (%) der über den Index Technische Kosten angepasst wird

- 2) Ergibt sich eine Veränderung des jeweiligen Entgeltes von weniger als 3,0 % gegenüber dem Vorjahr, so kommt die Preisgleitklausel nicht zur Anwendung, d. h. es gelten die Entgelte des Vorjahres (d. h. des vor dem betreffenden Jahr liegenden Jahres) - Bagatellklausel.
- 3) Die Bagatellklausel ist auch für das erste Jahr relevant. D. h., es wird die Veränderung des Entgeltes für das Jahr 2027 den angebotenen Entgelten gegenübergestellt.
- 4) Im Fall von Revisionen durch das statistische Bundesamt sind für die Ermittlung der Indexstände des betreffenden Jahres und des Basismonats jeweils die zum Zeitpunkt der Ermittlung der Entgeltanpassung (Spitzabrechnung) veröffentlichten (abrufbaren) Werte maßgeblich.
- 5) Die neuen Entgelte sind kaufmännisch auf den vollen Cent-Betrag zu runden.
- 6) In die Gewichtung der Indizes gehen folgende Werte ein:

Nr	Index-Bezeichnung	Wichtung
1	Fixkosten (ohne Veränderung)	30 %
2	Personalkosten [Statistisches Bundesamt Wiesbaden, Genesis-Online Datenbank (www.destatis.de), Tabelle 62231-0001, Monatlicher Index der Tarifverdienste und Arbeitszeiten, Index der tariflichen Monatsverdienste ohne Sonderzahlung, Deutschland; WZ08-E Wasserversorgung, Entsorgung, Beseitigung von Umweltverschmutzungen]	50 %
3	Technische Kosten [Statistisches Bundesamt Wiesbaden, Genesis-Online Datenbank (https://www-genesis.destatis.de), Tabelle 61241-0004, Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte, Deutschland, GP2019 (2-Steller): Gewerbliche Produkte, GP19-33 Reparatur, Instandhaltung von Maschinen, Ausrüstungen]	20 %
4	Summe	100 %

§ 9 Entgeltabrechnung

- 1) Die Abrechnung ist entsprechend der Entgeltstruktur des Angebots zu gliedern.
- 2) Zur Abrechnung der Entgelte verpflichtet sich der Auftraggeber, bis zur Berechnung des Jahresentgeltes gemäß Abs. 5 monatliche Abschlagszahlungen zu entrichten. Die Abrechnung erfolgt auf Grundlage einer Rechnung des Auftragnehmers monatlich bis zum 10. des Folgemonats mit einem Zahlungsziel von 14 Tagen. Die Rechnungserstellung hat der Auftragnehmer auf Basis der Ist-Mengen des betreffenden Monats vorzunehmen.
- 3) Für die monatlichen Abschlagszahlungen werden die endgültigen Entgelte des Vorjahres (gemäß Abs. 5) verwendet. Für den Zeitraum 01.01.2027 bis 31.12.2027 werden die monatlichen Abschlagszahlungen auf Basis der angebotenen Entgelte verwendet.
- 4) Darüber hinaus verpflichten sich die Parteien nach den Grundsätzen der kaufmännischen Loyalität und den allgemeinen Grundsätzen von Treu und Glauben eine Anpassung der Höhe der

Abschlagszahlungen vorzunehmen, wenn erhebliche Abweichungen zwischen der Höhe der Abschlagszahlungen und tatsächlichem Entgelt zu erwarten sind.

- 5) Die Abrechnung des Jahresentgeltes (bezogen auf ein Kalenderjahr) erfolgt durch den Auftragnehmer jährlich spätestens 30 Tage nach Ende des Jahres (Kalenderjahres) rückwirkend für den Zeitraum des vorangegangenen Jahres auf Basis der Ist-Mengen und Preise unter Anwendung der Preisgleitklausel. Nachforderungen bzw. Überzahlungen gegenüber den Abschlagszahlungen sind innerhalb von 14 Tagen nach Eingang der prüffähigen Abrechnung zinsfrei auszugleichen.
- 6) Die monatliche Rechnungslegung und die Jahresendabrechnung sind in elektronischer Form vorzunehmen. Dabei ist sicherzustellen, dass sowohl die Rechnung als auch alle dazugehörigen und zur Rechnungsprüfung erforderlichen Anlagen (u.a. Wiegescheine, Mengenaufstellungen) im PDF-Format der zentralen Rechnungsadresse rechnungen@zaoe.de zugehen.
- 7) Zahlungen werden bargeldlos geleistet. Als Tag der Zahlung gilt bei Überweisung von einem Konto der Tag der Hingabe oder Absendung des Auftrags an die Post oder das Geldinstitut.
- 8) Der Auftraggeber ist berechtigt, mit etwaigen Gegenforderungen gegenüber dem Auftragnehmer aufzurechnen. Der Auftragnehmer kann nur mit vom Auftraggeber anerkannten oder rechtskräftigen Forderungen aufrechnen.
- 9) Der Auftragnehmer hat auch die Möglichkeit, elektronische Rechnungen als Standard XRechnung über die OZG-konforme Rechnungseingangsplattform (OZG-RE) an sächsische Behörden zu stellen. Eine elektronische Rechnung muss dann alle relevanten Daten in einem strukturierten Format (z. B. XML) bereitstellen und ist in dem Standard der XRechnung in der jeweiligen aktuellen Version zur elektronischen Rechnungsstellung bei öffentlichen Auftraggebern verankert.

§ 10 Sicherheiten und Bürgschaften

- 1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, für die Erfüllung der Leistungen nach diesem Vertrag entsprechende Sicherheiten im Sinne von § 18 VOL/B zu leisten. Sie erstrecken sich auf die vertragsgemäße Ausführung aller Leistungen einschließlich Abrechnung, Gewährleistung und Schadensersatz sowie auf die Erstattung von Überzahlungen.
- 2) Der Auftragnehmer hat als Sicherheit für die Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen aus diesem Vertrag eine selbstschuldnerische Vertragserfüllungsbürgschaft in Höhe von 5 % der Bruttoauftragssumme eines Jahres binnen einer Frist von 18 Werktagen nach Vertragsschluss zu legen. Die Urkunde muss von einem in der Europäischen Gemeinschaft zugelassenen Kreditinstitut oder Kreditversicherer ausgestellt sein.
- 3) Die Höhe der Bürgschaft beträgt _____, ____ EUR.

Die Bürgschaft ist über den Gesamtbetrag in einer Urkunde zu stellen. Die Bürgschaftsurkunde hat folgende Erklärungen des Bürgen zu enthalten:

- der Bürge übernimmt für den Auftragnehmer die selbstschuldnerische Bürgschaft nach deutschem Recht,
- auf die Einrede der Anfechtung und der Aufrechnung sowie der Vorausklage gemäß §§ 770, 771 BGB wird verzichtet,
- die Bürgschaft ist unbefristet; sie erlischt mit der Rückgabe der Bürgschaftsurkunde.

- 4) Die Urkunde über die Vertragserfüllungsbürgschaft wird nach Beendigung des Vertragsverhältnisses zurückgegeben, wenn der Auftragnehmer die Leistungen vertragsgemäß erfüllt hat und etwa erhobene Ansprüche einschließlich Ansprüche Dritter befriedigt sind.
- 5) Gerichtsstand ist der Sitz der zur Prozessvertretung des Auftraggebers zuständigen Stelle.
- 6) Konzernbürgschaften sind nicht zulässig.

§ 11 Vertragsstrafe

- 1) Kommt der Auftragnehmer seinen Verpflichtungen aus Gründen, die er zu vertreten hat, nicht nach, ist der Auftraggeber berechtigt, gegenüber dem Auftragnehmer Vertragsstrafen geltend zu machen. Ausgeschlossen sind Fälle höherer Gewalt.
- 2) Nachfolgend sind strafbewehrte Pflichtverletzungen aufgeführt:

Nr	Pflichtverletzung	Vertragsstrafe (brutto = netto)
1	Beauftragung von Unterauftragnehmern ohne vorheriger Zustimmung des Auftraggebers	5.000,00 EUR/Einzelfall
2	Nachweis einer schuldhaften Handlung gemäß § 3 Absatz 5	5.000,00 EUR/Einzelfall
3	Nichteinhaltung der Anforderungen an die Qualität der bereitgestellten Papierabfälle (z. B. bei Nachweis einer zu hohen Feuchte oder bei Nachweis eines zu hohen Stör- und/oder Fremdstoffanteils)	1.000,00 EUR/Einzelfall
4	Unbegründete oder ungerechtfertigte Unterlassung der Übernahme der angelieferten Papierabfälle auf der Übernahmestelle	500,00 EUR/Einzelfall
5	Nichteinhaltung der Annahmezeiten	500,00 EUR/Einzelfall
6	Nichteinhaltung der Anforderungen an die Bereitstellung der Papierabfälle (z. B. nicht fristgemäße Bereitstellung der Papierabfälle und Beladung der abholenden Fahrzeuge)	500,00 EUR/Einzelfall
7	Unvollständige oder nicht fristgemäße Nachweisführung (gemäß Kapitel 10 der Leistungsbeschreibung)	50,00 EUR/Werktag

- 3) Die Summe der nach den vorgenannten Regelungen verwirkten Vertragsstrafen wird begrenzt auf einen Betrag in Höhe von maximal 5 % der Bruttoauftragssumme eines jeden Jahres der Vertragslaufzeit.

§ 12 Urkalkulation

Der Auftragnehmer hat spätestens 18 Werktage nach Vertragsschluss die Urkalkulation in gedruckter Form für die vertragliche Leistung in einem verschlossenen Umschlag dem Auftraggeber zur Aufbewahrung zu übergeben. Die zu hinterlegende Urkalkulation soll betriebswirtschaftlich nachvollziehbar und verständlich sowie mit dem Angebot stimmig sein. Der Umschlag muss versiegelt und deutlich gekennzeichnet sein. Die Urkalkulation wird nur bei Erfordernis und in Anwesenheit des Auftragnehmers geöffnet.

§ 13 Geheimhaltung

Jeder Vertragspartner verpflichtet sich, die vom anderen Vertragspartner schriftlich oder mündlich erhaltenen Informationen und Kenntnisse wie eigene Betriebsgeheimnisse vertraulich zu behandeln und nur für Vertragszwecke zu benutzen. Jeder Vertragspartner ist jedoch berechtigt, in Bezug auf das Vertragsverhältnis externe Prüfer oder Berater einzubeziehen, sofern hierbei die Geheimhaltung gewährleistet ist.

§ 14 Veröffentlichung

Der Auftragnehmer erklärt sich damit einverstanden, dass auf der Grundlage von § 39 VgV sein Name, der Firmensitz, die Firmenanschrift und der Gesamtwert des Auftrags bekannt gemacht werden. Sofern Gründe geltend gemacht werden, die gegen eine Veröffentlichung der Angaben sprechen, entscheidet der Auftraggeber nach pflichtgemäßem Ermessen.

§ 15 Schlussbestimmungen

- 1) Alle Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieser Schriftformklausel.
- 2) Die Schriftform wird durch ein von einer einzelvertretungsberechtigten, mehreren zur Gesamtvertretung ermächtigten Personen unterzeichnetes Schriftstück erfüllt, das postalisch, per Fax oder elektronisch übersandt wird. Die Vertretungsmacht ist rechtssicher nachzuweisen.
- 3) Sollten einzelne Vertragsbestimmungen rechtsunwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des übrigen Vertragsinhalts nicht berührt. Die weggefallene Bestimmung ist durch eine Regelung zu ersetzen, die dem Zweck der weggefallenen Bestimmung am nächsten kommt.
- 4) Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Radebeul.

§ 16 Loyalitätsklausel

Bei Abschluss dieses Vertrags können nicht alle Möglichkeiten, die sich aus der künftigen Entwicklung, aus Änderungen von gesetzlichen Bestimmungen oder aus sonstigen für das Vertragsverhältnis wesentlichen Umständen ergeben können, vorausgesehen und geregelt werden. Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass für ihre Zusammenarbeit die Grundsätze kaufmännischer Loyalität zu gelten haben. Sie sichern sich gegenseitig zu, die Vertragsvereinbarungen in diesem Sinne zu erfüllen und gegebenenfalls künftigen Änderungen der Verhältnisse unter Heranziehung der allgemeinen Grundsätze von Treu und Glauben Rechnung zu tragen.

Ort und Datum

Ort und Datum

Auftraggeber

Auftragnehmer